
Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Berthold POHL
Agrar- und Regionalberatung

St. Annastraße 26
I - 39057 Eppan
Italien

Tel: 004 - 0471/66 11 44
Fax: 004 - 0471/66 11 50

EU - Förderung II

***Maßnahmen für den Verarbeitungs-
und Vermarktungssektor***

Facts & Features Nr. 15
2. erweiterte und aktualisierte Auflage, Mai 1995

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Bundesanstalt für Bergbauernfragen,
A- 1040 Wien, Möllwaldplatz 5/1

Tel.: (0222) 504 88 69-0; Fax: 504 88 71-39

Umschlaggestaltung: Georg Eichinger und Christian Knechtl

Druck: Amtmann-Rerosch, 1190 Wien

1. Auflage Oktober 1994

2. Auflage Mai 1995

ISBN 3-85311-033-9

Vorwort

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird die österreichische Agrar- und Regionalpolitik grundlegend verändern. Bei der Anpassung der österreichischen Förderungspolitik, bei der Erstellung EU-konformer Konzepte, Programme und Richtlinien ist die gründliche Kenntnis der aktuellen EU-Vorgaben, EU-Gesetzgebung, EU-Verordnungen, EU-Richtlinien und Abwicklungsmodalitäten unerlässlich sowie die Detailinformation über die praktische Umsetzung bzw. Anwendung der EU-Agrar- und Regionalpolitik in den EU-Mitgliedsländern von entscheidendem Vorteil. Aufgrund des überaus großen Bedarfes an aktuellen übersichtlichen Zusammenstellungen der EU-Förderungen im Agrar- und Regionalbereich hat sich die BA für Bergbauernfragen entschlossen, in der Reihe „Facts & Features“ mehrere Berichte in Form von Handbüchern bzw. Nachschlagewerken herauszugeben.

Diese Berichte sind als Hilfestellung für alle jene gedacht, die aus beruflichen Gründen in der Politik, Verwaltung und Wissenschaft eine übersichtliche Zusammenstellung über die

- * Ziele und Maßnahmen
- * Rechtsgrundlagen
- * Voraussetzungen für die finanzielle Beteiligung der EU
- * Vorgangsweise zur Genehmigung
- * Höhe der Beteiligung
- * Abwicklung und Finanzierung und
- * Kontrolle benötigen.

Der Autor dieser Berichte, der Südtiroler EU-Experte Dr. Berthold Pohl, wurde im Herbst 1991 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit der Leitung einer Expertengruppe zur Vorbereitung für die EU-Beitrittsverhandlungen im Bereich der Agrarstrukturpolitik (Abgrenzung von Förderungsgebieten, Förderungsmaßnahmen und Finanzierung) beauftragt.

Diese Expertengruppe, nach ihrem Leiter auch „Arbeitsgruppe Pohl“ genannt, hat eineinhalb Jahre intensiv gearbeitet und ihre Arbeiten im Sommer 1993 mit zwei Ergebnisberichten und einer fünfbändigen Dokumentation über die Agrarstrukturpolitik der EU und ihrer unterschied-

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

Vorwort

lichen Ausformung in ausgewählten EU-Ländern abgeschlossen. Die Ergebnisse der „Arbeitsgruppe Pohl“ haben Eingang in die österreichische Verhandlungsposition gefunden.

Von Jänner bis Mai 1994 hat Dr. Pohl im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) mit einer Projektgruppe ein Informationshandbuch über die EU-Gemeinschaftsinitiativen, insbesondere über die Initiativen LEADER und INTERREG, erstellt. Dieses Informationshandbuch wurde von der ÖROK publiziert und dient als Nachschlagewerk vor allem für jenen Personenkreis, welcher an der Umsetzung der EU-Regionalpolitik in Österreich arbeitet. Dr. Pohl hat mit einer Arbeitsgruppe im Auftrag der Vorarlberger Landesregierung ein Konzept zur Existenzsicherung der bäuerlichen Landwirtschaft erarbeitet. Es ist geplant, dieses Konzept in Zusammenarbeit mit der EU in Form eines Modellversuches (Pilotprojekt) umzusetzen.

Die BA für Bergbauernfragen hat in der „Arbeitsgruppe Pohl“ des BMLF zur Vorbereitung der EU-Beitrittsverhandlungen sowie in der ÖROK-Arbeitsgruppe zur Erstellung des Informationshandbuches LEADER-INTERREG mitgearbeitet. Im Zusammenwirken mit der „Arbeitsgruppe Pohl“ des BMLF hat die BA für Bergbauernfragen Expertisen und Gutachten zur Unterstützung der österreichischen Position bei den EU-Beitrittsverhandlungen erstellt und bei zahlreichen innerösterreichischen Koordinationsgesprächen und bei Expertenverhandlungen in Brüssel teilgenommen.

In den vorliegenden Berichten „EU-Förderungen I, II, III“ (Facts & Features Nr. 14, 15 und 16) und in dem Bericht „Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen“ (Facts & Features Nr. 17) wurden die Ergebnisse der Pohl-Arbeitsgruppe des BMLF eingearbeitet, sowie mit den seither erlassenen EU-Verordnungen und Richtlinien ergänzt und neue Bereiche aufgenommen, die durch die Ergebnisse der EU-Beitrittsverhandlungen für Österreich besonders relevant wurden.

Diese Berichte von Dr. Pohl sind als Nachschlagewerk konzipiert, um agrarpolitischen Akteuren einen Einblick in das agrar- und regionalpolitische Förderungsfeld der EU zu geben und sie zur aktiven Mitwirkung bei der Gestaltung EU-konformer österreichischer Agrar- und Regionalpolitik zu motivieren.

Josef Krammer
Leiter der BA für Bergbauernfragen

Anmerkung zur 2. Auflage:

Die erste Auflage des vorliegenden Handbuches „EU-Förderung II - Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor“ war in kürzester Zeit vergriffen. Die Nachfrage war unerwartet hoch. In die vorliegende 2. Auflage wurden alle in der Zwischenzeit erfolgten rechtlichen Änderungen eingearbeitet und Verbesserungen im Text durchgeführt.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Vorwort | 2 |
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| 1. ZIEL 5A | 2 |
| 1.1 Förderungswürdige Maßnahmen..... | 2 |
| 1.2 Übersicht | 2 |
| 2. MAßNAHMEN FÜR DEN VERARBEITUNGS- UND VERMARKTUNGSSEKTOR | 2 |
| 2.1 Die Entwicklung dieser Maßnahme | 2 |
| 2.2 Die geltenden Rechtsgrundlagen..... | 2 |
| 2.3 Die Voraussetzungen für die finanzielle Beteiligung der EU | 2 |
| 2.4 Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung | 2 |
| 2.4.1 Die Auswahlkriterien..... | 2 |
| 2.4.2 Die Auswahl der vorgeschlagenen Investitionen | 2 |
| 2.4.3 Die Pläne zur strukturellen Verbesserung der Produktionszweige..... | 2 |
| 2.4.4 Das gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK) | 2 |
| 2.4.5 Das Operationelle Programm..... | 2 |
| 2.4.6 Die Anträge auf Beteiligung..... | 2 |

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 2.4.7 Einziges Programmplanungsinstrument..... | 2 |
| 2.4.8 Die Entscheidung über die Beteiligung..... | 2 |
| 2.5 Die Höhe der Beteiligung | 2 |
| 2.6 Die Auszahlung der Zuschüsse..... | 2 |
| 2.6.1 Die Zahlungsanträge | 2 |
| 2.6.2 Die Quartalsübersicht | 2 |
| 2.6.3 Die Jahresberichte..... | 2 |
| 2.6.4 Die Mittelbindung | 2 |
| 2.6.5 Die Zahlungen..... | 2 |
| 2.7 Die Finanzkontrolle | 2 |
| 2.8 Die Beurteilung staatlicher Investitionsbeihilfen ohne EU-Mitfinanzierung | 2 |
| Weitere Publikationen | 89 |

1. ZIEL 5A

1.1 Förderungswürdige Maßnahmen

VO 4256/88
Art. 2

- (1) *Aus dem Fonds können gemeinsame Maßnahmen finanziert werden, die der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrages im Hinblick auf die beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen und insbesondere im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik beschließt.*
- (2) *Die gemeinsamen Maßnahmen nach Absatz 1 können insbesondere folgendes betreffen:*
- *die Marktpolitik flankierende Maßnahmen, die zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen der Produktion und der Kapazität der Märkte beitragen, sofern ihre Finanzierung nicht im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie, vorgesehen ist;*
 - *Maßnahmen zur Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen und zur Aufrechterhaltung einer lebensfähigen Agrarwirtschaft in den Berggebieten und den benachteiligten Gebieten durch Agrarbeihilfen, wie der Ausgleich für unveränderliche naturbedingte Nachteile;*
 - *konkrete Maßnahmen zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten/Junglandwirtinnen;*
 - *Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsstrukturen, insbesondere der Investitionen, um die Produktionskosten zu senken, die Qualität zu fördern, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Landwirte/Landwirtinnen und ihrer hauptberuflich im Betrieb tätigen Ehegatten zu verbessern, die Diversifizierung ihrer Produktion und ihrer Tätigkeit, einschließlich der Produktion nicht zur Ernährung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu fördern, den Gesundheitsschutz und die hygienischen Bedingungen der Tierhaltung zu verbessern, die artgerechte Behandlung der Tiere zu fördern und die natürliche Umwelt zu schützen und zu verbessern;*

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

1. Ziel 5a

Förderungswürdige Maßnahmen

– *Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung, einschließlich des Direktverkaufs ab Hof und der Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, sowie zur Förderung der Gründung von Erzeugervereinigungen;*

– *Maßnahmen zur verstärkten Unterstützung der Landwirte/Landwirtinnen und der Gründung landwirtschaftlicher Vereinigungen, um die Produktionsbedingungen zu verbessern.*

1. Ziel 5a
Übersicht

1.2 Übersicht

Ziel 5a

(Beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen)

| | | |
|---|--|--------------------------|
| 1. Effizienzverbesserung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe | Qualitative Verbesserung und Umstellung der Erzeugung; | VO 2328/91 (Art.6 Abs.1) |
| | Diversifizierung der Tätigkeiten (Tourismus, Handwerk, Direktverkauf); | |
| | Produktionskostensenkung und Energieeinsparung; | |
| | Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen | |
| | Schutz und Verbesserung der Umwelt | |
| 2. Beihilfen für Junglandwirte | Verbesserungen im Bereich Tierhygiene und Tierschutz | |
| | Einrichtungsbeihilfen | (Art. 10) |
| 3. Ausgleich natürlicher Nachteile in Berggebieten und benachteiligten Gebieten | Zusätzliche Investitionsbeihilfen | (Art. 11) |
| | Ausgleichszulagen | (Art.17, 18, 19) |
| | Kollektive Investitionen | (Art.10) |
| 4. Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen | Landwirtschaft | (VO 866/90) |
| | Forstwirtschaft | (VO 867/90) |

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

2. MAßNAHMEN FÜR DEN VERARBEITUNGS- UND VERMARKTUNGSSEKTOR

(Förderungsmaßnahmen betreffend die
Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen
für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse.)

Verordnung 866/90 und 867/90,
VO 3577/90, VO 3669/93, VO 4256/88, VO 2843/94

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Entwicklung dieser Maßnahme

2.1 Die Entwicklung dieser Maßnahme

VO 355/77:

Diese Strukturmaßnahme aus dem Jahre 1977 bildete seit Jahren das Fundament für die Förderung von Verarbeitungs- und Vermarktungsmaßnahmen. Dabei wurden spezifische Programme mit Einzelprojekten von Investitionsvorhaben bei der EU über den Mitgliedsstaat eingereicht und auch genehmigt. Mit einbezogen waren auch strukturpolitische Maßnahmen für Fischerei und Aquakultur, und mit der Verordnung 1612/89 wurde die Förderung auch auf die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse ausgedehnt.

Die Reform der Strukturfonds:

Ab 1. Jänner 1990 trat ein neues System in Kraft, das auf die Reform der Strukturfonds zurückzuführen ist:

— Zielorientierung der Strukturfonds:

Die Mittel der Strukturfonds und somit auch jene des EAGFL-A müssen in die Ziele der Reform, speziell in die Ziele Nr. 5a, Nr. 5b und Nr. 1, eingebaut werden.

— Effizienz:

Die eingesetzten Mittel müssen schwerpunktmäßig auf die strukturschwachen Gebiete ausgerichtet werden.

— Komplementarität:

Damit die Maßnahmen der Gemeinschaft mit denen des Mitgliedsstaates im Einklang stehen und die Komplementarität der Gemeinschaftsbeteiligung gewährleistet ist, müssen die für eine Finanzierung durch den Fonds in Frage kommenden Investitionen von dem Mitgliedsstaat kofinanziert werden.

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2 Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Entwicklung dieser Maßnahme

— Einheitlichkeit:

Um eine einheitliche Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung zu erreichen, müssen die Investitionen im Rahmen von Sektorplänen erfolgen, die eine gründliche Analyse der Lage im betreffenden Sektor, sowie der geplanten Verbesserungen enthalten.

— Partnerschaft:

Die Finanzierung dieser Pläne wird von der EU-Kommission im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedsstaaten im Rahmen der Partnerschaft mittels sektoraler gemeinschaftlicher Förderkonzepte (GFK) festgelegt.

— Kohärenz:

Um die Kohärenz der Gemeinschaftsintervention mit der gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten, werden jene Investitionen mit Auswahlkriterien festgelegt, die vorrangig berücksichtigt werden.

— Transparenz:

Um die für eine EU-Beteiligung erforderliche Transparenz zu gewährleisten, werden die zuschufähigen Ausgaben detailliert festgelegt.

Zielrichtung:

Aufgrund dieser neuen Grundsätze der Strukturreform ergibt sich für diese gemeinsame Maßnahme folgende übergeordnete **Zielrichtung**:

**VO 866/90
Art. 1 Abs. 2**

Um die Verbesserung und Rationalisierung der Be- und Verarbeitung bzw. Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu fördern, kann sich der EAGFL-Abteilung Ausrichtung an der Finanzierung von Investitionen beteiligen, die mindestens eines der nachstehenden Kriterien erfüllen:

- a) *sie müssen zur Ausrichtung der Erzeugung entsprechend der voraussichtlichen Marktentwicklung beitragen, oder zur Schaffung neuer*

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Entwicklung dieser Maßnahme

Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse führen, insbesondere durch die Förderung der Produktion und Vermarktung neuartiger oder hochwertiger Erzeugnisse, einschließlich der Erzeugnisse des Biologischen Landbaues;

- b) sie müssen geeignet sein, die Interventionsmodalitäten der gemeinsamen Marktorganisationen dadurch zu entlasten, daß sie dem langfristigen Strukturverbesserungsbedarf entsprechen;*
- c) sie müssen in Gebieten getätigt werden, in denen die Anpassung an die wirtschaftlichen Folgen der Entwicklung auf den Agrarmärkten besonders schwierig ist, oder für diese Gebiete von Nutzen sein;*
- d) sie müssen zur Verbesserung oder Rationalisierung der Vermarktungswege oder des Verarbeitungsprozesses bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen beitragen;*
- e) sie müssen zur Verbesserung der Qualität, der Aufmachung und Verpackung der Erzeugnisse, oder zur besseren Nutzung der Nebenerzeugnisse, insbesondere durch Abfallverwertung, beitragen;*
- f) sie müssen zur Anpassung der betroffenen Sektoren an die im Zuge der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik entstehenden neuen Gegebenheiten beitragen;*
- g) sie müssen die Einführung neuer, umweltverträglicher Technologien erleichtern;*
- h) sie müssen der Verbesserung und der Überwachung der Qualität und der hygienischen Verhältnisse dienen.*

Dies gilt im wesentlichen auch für die Verordnung 867/90, mittels der über die Entwicklung der Forstwirtschaft zur Verbesserung der Agrarstrukturen beigetragen werden soll.

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2 Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die geltenden Rechtsgrundlagen

2.2 Die geltenden Rechtsgrundlagen

VO Nr. 2052/88
Art. 1 und Art. 5
abgeändert durch
VO 2081/93

— Reform der Strukturfonds

VO Nr. 4253/88
Art. 17 und Art. 29
abgeändert durch
VO 2082/93

— Koordinierung der Strukturinterventionen

VO Nr. 4256/88
Art. 2
abgeändert durch
VO 2085/93

— Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung

VO Nr. 866/90
abgeändert durch
VO 3577/90 und
VO 3669/93

— Verordnung zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

VO Nr. 867/90

— Verordnung zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

VO Nr. 2843/94

— Änderung der Verordnung Nr. 866/90

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die geltenden Rechtsgrundlagen

VO Nr. 860/94

— Verordnung über Pläne und Anträge in Form operationeller Programme.

VO Nr. 1844/94

— Finanzielle Durchführungsbestimmungen

**Entscheidung der
EU-Kommission
94/173/EU
vom 22.03.1994**

— Festlegung der neuen Auswahlkriterien.



Hinweis:

Bei sämtlichen Verordnungen wird in diesem Arbeitsheft der letztgültige Text verwendet.

2 Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Voraussetzungen für die finanzielle Beteiligung der EU

2.3 Die Voraussetzungen für die finanzielle Beteiligung der EU

Subjekt:

- Zuschüsse aus dem Fonds können natürliche oder juristische Personen oder ihre Zusammenschlüsse erhalten, die die Kosten der Investitionen tragen.
- Die geförderten Investitionen müssen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Sektoren insbesondere bewirken, daß die Erzeuger der Grunderzeugnisse an den daraus erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang auf Dauer teilhaben.

VO 866/90

Art. 12

Abs. 1

- (1) *Die Investitionen müssen zur Verbesserung der Lage in den betreffenden Produktionszweigen für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse beitragen; sie müssen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Sektoren insbesondere bewirken, daß die Erzeuger der Grunderzeugnisse an den daraus erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang und auf Dauer teilhaben.*

VO 866/90

Art. 12

Abs. 2 Unterabsatz 2

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 Investitionen im Zusammenhang mit anderen Erzeugnissen berücksichtigen, sofern

- *zwischen den Empfängern der Beihilfe und den Erzeugern der landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse unmittelbare vertragliche Beziehungen bestehen oder*
- *es sich um Verarbeitungserzeugnisse auf der Grundlage von in Anhang II des Vertrages genannten Erzeugnissen handelt und Beziehungen, die das Interesse der Erzeuger der landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse beweisen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden können.*

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Voraussetzungen für die finanzielle Beteiligung der EU

Beispiel Italien:

Rundschreiben des Landwirtschaftsministeriums vom 31.01.1992:

"Im Sinne von Art. 12 der ist die effektive Miteinbeziehung der Erzeuger der Grunderzeugnisse nachzuweisen. Dieser Nachweis muß mittels rechtlich gültigen Verträgen oder mittels interprofessionellen (branchenübergreifenden) Abkommen gemäß Gesetz Nr. 88/88 erfolgen."

Objekt:

a) Berücksichtigte Waren:

Die Investitionen müssen sich auf die im Anhang II des Vertrages genannten Erzeugnisse (siehe nächste Seite) beziehen, außer denen, die in der Verordnung Nr. 4042/89 des Rates vom 19. Dezember 1989 betreffend die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur genannt sind.

Berücksichtigt werden können jedoch auch Investitionen im Zusammenhang mit Waren der KN-Kode 4502, 4503 und 4504.

Die Kommission kann Investitionen im Zusammenhang mit anderen Erzeugnissen berücksichtigen, sofern zwischen den Empfängern der Beihilfe und den Erzeugern der Grunderzeugnisse unmittelbare vertragliche Beziehungen bestehen.

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2 Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Voraussetzungen für die finanzielle Beteiligung der EU

ANHANG II

Liste zu Artikel 38 dieses Vertrages

| Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas | Warenbezeichnung |
|---------------------------------------|---|
| Kapitel 1 | Lebende Tiere |
| Kapitel 2 | Fleisch und genießbarer Schlachtabfall |
| Kapitel 4 | Milch u. Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig |
| Kapitel 5 | Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz od. geteilt |
| 05.04. | |
| 05.15 | |
| Kapitel 6 | Lebende Pflanzen u. Waren des Blumenhandels |
| Kapitel 7 | Gemüse, Pflanzen, Wurzeln u. Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden |
| Kapitel 8 | Genießbare Früchte, Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen |
| Kapitel 9 | Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate (Position 09.03) |
| Kapitel 10 | Getreide |
| Kapitel 11 | Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin |

| Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas | Warenbezeichnung |
|---------------------------------------|--|
| Kapitel 12 | Ölsaaten u. ölhaltige Früchte; verschiedene Samen u. Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh u. Futter |
| Kapitel 18 | |
| 18.01 | Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet |
| 18.02 | Kakaoschalen, Kakaohäutchen u. anderer Kakaoabfall |
| Kapitel 20 | Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen |
| Kapitel 22 | Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht |
| 22.04 | |
| 22.05 | |
| 22.07 | Apfelwein, Birnenwein, Met u.a. gegorene Getränke |
| Kapitel 23 | Rückstände u. Abfälle der Lebensmittelindustrie, zubereitetes Futter |
| Kapitel 13 ex 13.03 | Pektin |

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Voraussetzungen für die finanzielle Beteiligung der EU

Fortsetzung Tabelle ANHANG II

vorhergehende Seite:

| Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas | Warenbezeichnung |
|---------------------------------------|---|
| Kapitel 15 | |
| 15.01 | Schweineschmalz; Geflügelfett ausgepreßt o. ausgeschmolzen |
| 15.02 | Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus |
| 15.03 | Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine u. Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet |
| 15.07 | Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh; gereinigt od. raffiniert |
| 15.12 | Tierische u. pflanzliche Fette u. Öle gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet |
| 15.13 | Margarine, Kunstspeisefett u. andere genießbare verarbeitete Fette |
| 15.17 | Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen od. pflanzlichen Wachsen |
| Kapitel 16 | Zubereitung von Fleisch |
| Kapitel 17 | |
| 17.01 | Rüben- und Rohzucker, fest |
| 17.02 | Andere Zucker, Sirupe, Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker u. Melassen, karamelisiert |
| 17.03 | Melassen, auch entfärbt |

| Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas | Warenbezeichnung |
|---------------------------------------|---|
| Kapitel 24 | |
| 424.01 | Tabak, unverarbeitet, Tabakabfälle |
| Kapitel 45 | |
| 45.01 | Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle, Korkschat, Korkmehl |
| Kapitel 54 | |
| 54.01 | Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen, Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) |
| Kapitel 57 | |
| 57.01 | Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt od. a. bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg u. Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) |

EU - FÖRDERUNG II

Die EU-Bestimmungen über Förderung und Finanzierung

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Voraussetzungen für die finanzielle Beteiligung der EU

b) Berücksichtigte Investitionen:

Die Investitionen, die für eine Beteiligung des Fonds in Form einer der im Artikel 9 vorgesehenen Interventionsformen in Betracht kommen, müssen folgendes zum Gegenstand haben:

- die Rationalisierung und Entwicklung der Produktaufmachung, der Konservierung, der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Verwertung von Nebenerzeugnissen bzw. Produktionsrückständen sowie die Entsorgung oder Reinigung von Abfällen;
- die Verbesserung der Vermarktungswege, einschließlich einer größeren Transparenz bei der Preisbildung;
- die Anwendung neuer Verarbeitungsverfahren, einschließlich der Entwicklung neuer Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse und der Erschließung neuer Absatzmärkte sowie innovatorischer Investitionen;
- die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse.

Besondere Priorität kann Investitionen zur Verbesserung der Vermarktungswege für Agrarerzeugnisse eingeräumt werden, insbesondere wenn diese Investitionen neue Absatzmöglichkeiten eröffnen, indem sie die Vermarktung neuartiger oder hochwertiger Erzeugnisse einschließlich der Erzeugnisse des sogenannten biologischen Landbaus erleichtern, deren Eigenschaften mit der Politik der Gemeinschaft im Lebensmittelbereich insbesondere gemäß der VO (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel übereinstimmen.

Berücksichtigte Investitionen im Bereich Verarbeitung und Vermarktung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen:

- Fällen, Abtransport, Entrinden, Zuschnitt, Lagerung, Schutzbehandlung und die Trocknung von einheimischem Holz sowie
- alle Arbeitsgänge der Nutzung, die dem gewerblichen Sägen des Holzes im Werk vorangehen.

Die Finanzierung der Investitionen wird vorzugsweise auf solche Investitionen ausgerichtet, die kleine und mittlere Unternehmen betreffen, deren Umstrukturierung und Rationalisierung zur Verbesserung und wirtschaftlichen Entwicklung des Agrarsektors und des ländlichen Raumes beitragen kann.

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Voraussetzungen für die finanzielle Beteiligung der EU - Beispiele

BEISPIELE VON BERÜCKSICHTIGTEN INVESTITIONEN:

◆ MILCH

Italien

Verarbeitung:

- Projekte zur Qualitätsverbesserung der Milch, wie Schaffung von Labo-
ratorien, technischer Beistand, Informationssysteme;
- Projekte zur Verbesserung der Milch-/Käseproduktion in Berg- und be-
nachteiligten Gebieten (Schaffung von Sammelstellen, Lagerung und
Transport der Grundstoffe);
- Verarbeitung und Recycling von Nebenprodukten (Molkeverarbeitung
usw.);
- Forschungs- und Entwicklungsprojekte für neue Produkte und Quali-
tätsverbesserung für traditionelle Produkte;
- Modernisierungsprojekte für technisch veraltete Anlagen.

Vermarktung:

- Investitionen zur Valorisierung von regionalen Käsespezialitäten mit
Schaffung von Konsortien zum Markenschutz.

Deutschland (Bayern):

Verarbeitung:

- insbesondere Maschinen und Anlagen für weißes Sortiment, Frischkä-
seherstellung, Käseherstellung, Entwicklung von neuartigen Produkten,
Energieeinsparung und Umweltschutz, Anpassung an die Erfordernisse
der Vermarktung (Verpackungstechnik sowie Verbesserung der Lager-
und innerbetrieblichen Transportbedingungen einschließlich der not-
wendigen Baumaßnahmen).

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Voraussetzungen für die finanzielle Beteiligung der EU - Beispiele

◆ **FLEISCH:**

Italien

- Erneuerung und Konzentrierung der bestehenden Strukturen, insbesondere der Schlachthöfe;
- technologische Erneuerung der Verarbeitungsprozesse mit Einführung von modernen Systemen für die Verarbeitung und Verpackung von Fleisch;
- Verbesserung der Kühlstrukturen und der Fleischvermarktungswege;
- Verarbeitung und Entsorgung von Nebenprodukten.

Neue Deutsche Bundesländer:

- Neubau eines kombinierten Rinder- und Schweineschlachthofes mit Zerlegung und teilweise Verarbeitung;
- Neubau eines Versandschlachthofes;
- Neubau eines Fleischzentrums bestehend aus einem kombinierten Schlachthof für Rinder, Schafe und Schweine mit angeschlossener Zerlegung und Wurstproduktion;
- Einbau einer Zerlegungs- und Verpackungsanlage sowie Neubau der erforderlichen Kühl- und Gefrierkapazität;
- Tierkörperverwertung und Schlachtabfallentsorgung.

◆ **GETREIDE:**

Italien:

- Neue Annahme- und Lagerzentren für Hartweizen in Produktionszonen;
- Erneuerung bestehender Anlagen für die Lagerung von Hartweizen.

◆ **WEIN:**

Italien:

- Technologische Erneuerung und Rationalisierung von Kellereianlagen für Qualitätsweine;
- Schaffung und Erneuerung von Traubensaftproduktionsanlagen;
- Konzentrierung und Rationalisierung von bestehenden Abfüll-, Verpackungs- und Lagerungsanlagen für Weine laut Auswahlkriterien.

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Voraussetzungen für die finanzielle Beteiligung der EU - Beispiele

◆ OBST und GEMÜSE:

Italien:

Frischprodukte:

- Rationalisierung und Erneuerung von Verpackungs- und Lagerungsanlagen;
- Einführung von neuen Vorgefrier-, Lagerungs- und Verpackungstechniken;
- Anlagen zur Qualitätskontrolle und Qualitätsverbesserung.

Verarbeitungsprodukte:

- Schaffung, Erneuerung und Konzentrierung von Verarbeitungsanlagen für Obst- und Gemüse;
- Einbau von Hardware in die Verarbeitungslinien;
- Rationalisierung von zentralen und automatisierten Verpackungs- und Lageranlagen;
- Schaffung und Erneuerung von Recyclinganlagen für Nebenprodukte und für Abwasserentsorgung.

Deutschland (Hamburg):

- Anschaffung einer computergesteuerten Farb-Obst-Sortieranlage;
- Bau eines Hochregallagers einschließlich Regalanlage und Schiebemaststapler;
- Optimierung der Rohwarenaufbereitung durch Anpassung der Sortier- und Pasteurisierungsanlagen an die neueste technische Entwicklung.

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Voraussetzungen für die finanzielle Beteiligung der EU - Beispiele

c) Nicht berücksichtigte Investitionen:

Nicht berücksichtigt werden die folgenden Investitionen:

- Investitionen auf der Einzelhandelsstufe
- Investitionen für die Vermarktung oder Verarbeitung von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern

NB: Zugelassen sind auch folgende vorbereitende Maßnahmen:

- Planung, insbesondere die Planung des Architekten
- vorbereitende Untersuchungen
- Anträge und Maßnahmen der Verwaltung in Hinblick auf die notwendigen Genehmigungen, insbesondere die Baugenehmigung
- Bestellung von Maschinen, Geräten und Baumaterial, sofern diese nicht vor dem Bezugsdatum aufgestellt, installiert und/oder geliefert werden bzw. das Baumaterial nicht vor dem Bezugsdatum an Ort und Stelle verwendet wird;
- Umzäunung.

d) Zuschußfähige Ausgaben:

Die zuschußfähigen Ausgaben für Investitionen gemäß Absatz 1 können folgendes umfassen:

- a) den Bau und den Erwerb von Immobilien, mit Ausnahme des Kaufs von Grund und Boden;
- b) neue Maschinen und Einrichtungen, einschließlich EDV-Hardware und Software;
- c) allgemeine Kosten, insbesondere Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare sowie Kosten für Durchführbarkeitsstudien in Höhe von bis zu 12% der unter den Buchstaben a) und b) genannten Kosten.

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

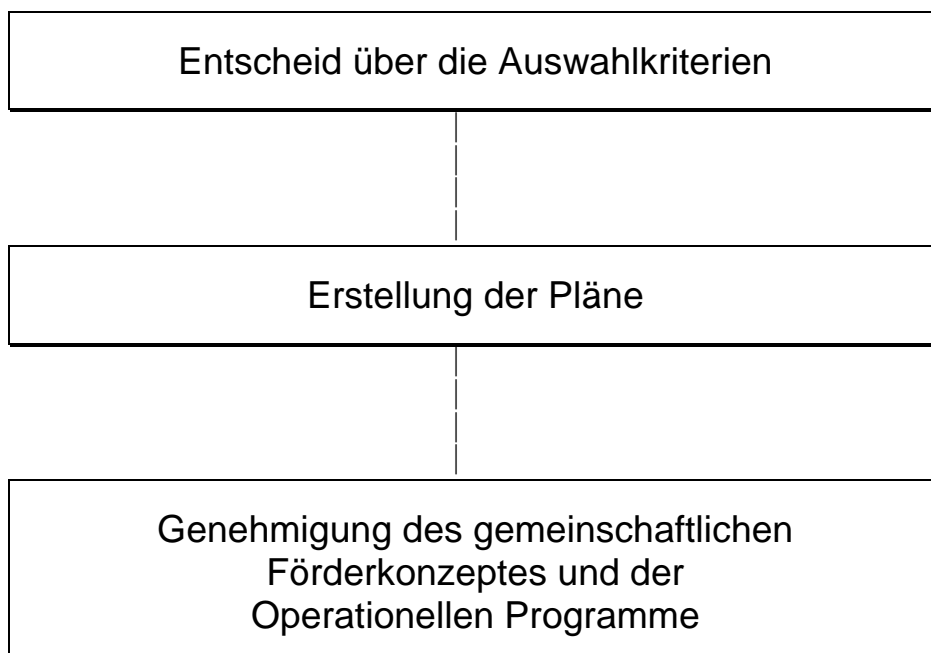
2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

2.4 Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Vorgangsweise bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen

(866/90, 867/90)



EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Auswahlkriterien

2.4.1 Die Auswahlkriterien

VO Nr. 866/90

Art. 8

- (1) *Die Investitionen, die nach dieser Verordnung für eine Beteiligung des Fonds in Betracht kommen, müssen Auswahlkriterien entsprechen, die Prioritäten setzen und festlegen, welche Investitionen von einer Gemeinschaftsbeteiligung ausgeschlossen sind.*
- (2) *Die Auswahlkriterien werden entsprechend den Orientierungen der Gemeinschaftspolitik, insbesondere der gemeinsamen Agrarpolitik, festgelegt.*
- (3) *Über die Auswahlkriterien und etwaige Änderungen entscheidet die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88. Die Entscheidung wird den Mitgliedsstaaten bekanntgegeben und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.*

**Die neuen
Auswahlkriterien:**

Infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (1992) wurden die 1990 erlassenen Auswahlkriterien (Entscheidung 90/342/EWG) überarbeitet und angepaßt (Entscheidung 94/173/EG). Insbesondere wurde auch der Zielrichtung der gemeinschaftlichen Strukturpolitik Rechnung getragen, derzufolge Regionen nach Ziel 1 und solche in extremer Randlage besondere Berücksichtigung finden sollen. Entsprechend ist vorgesehen, für Regionen nach Ziel 1 spezifischere Kriterien vorzusehen und für Regionen in extremer Randlage die Möglichkeit punktueller Abweichungen zuzugestehen.

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Auswahlkriterien nach Sektoren

Die Auswahlkriterien nach Sektoren:

Alle Sektoren:

1. Prioritäten und Ausschließungen für alle Sektoren

1.1 *Priorität* genießen sofern die unter Nummer 1.2. und unter Nummer 2. aufgeführten Ausschließungen beachtet werden, folgende Investitionen:

- Investitionen im Hinblick auf den Umweltschutz, die Verhütung von Umweltverschmutzung und die Entsorgung von Abfällen;
- Investitionen mit einem bedeutenden Anteil an technologischer Innovation oder nur zur Herstellung neuartiger Erzeugnisse;
- Investitionen, durch die die Saisonungebundenheit und die Planbarkeit der Produktion von Verarbeitungserzeugnissen erhöht wird;
- Investitionen zur Kostensenkung für Verarbeitungserzeugnisse oder frisch zubereitete Erzeugnisse durch eine Verringerung der Zwischenkosten für die Erfassung der Grunderzeugnisse, die Aufbereitung oder Verarbeitung sowie die Verpackung, Lagerung und Vermarktung der Produkte;
- Investitionen zur Verbesserung der Qualität oder der Hygienebedingungen, insbesondere Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel¹ sowie Investitionen in die Produktion von Agrarerzeugnissen, für die eine Bescheinigung besonderer Merkmale im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates² erteilt werden kann;
- Investitionen betreffend Produkte, die aus dem sogenannten ökologischen Landbau stammen und die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel³ einhalten.

¹ ABI. Nr. L 208 vom 24.07.1992, S. 1

² ABI. Nr. L 208 vom 24.07.1992, S. 9

³ ABI. Nr. L 198 vom 22.07.1991, S. 1

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Auswahlkriterien nach Sektoren

1.2 Ausgeschlossen sind folgende Investitionen:

- *Investitionen für die Produktion von Verarbeitungserzeugnissen, bei denen nicht nachgewiesen worden ist, daß realistische potentielle Absatzmöglichkeiten bestehen;*
- *Investitionen in Lagerkapazitäten, die im wesentlichen für Interventionszwecke bestimmt sind;*
- *Investitionen betreffend Kühlagerhäuser zur Lagerung von gefrorenen oder Tiefkühlprodukten, außer wenn diese für das normale Funktionieren der Verarbeitungseinrichtungen erforderlich sind;*
- *Investitionen, die dem Ersatz gleichartiger oder ähnlicher Investitionen dienen, für die derselbe Betrieb bereits früher einen Zuschuß des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, erhalten hat;*
- *Investitionen auf Vorschlag von Begünstigten, denen bereits ein Zuschuß des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für Investitionsvorhaben gewährt worden ist, die ohne triftige Begründung nicht zur Ausführung gelangt oder bei denen Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind, die insbesondere zu einer Streichung des Zuschusses geführt haben.*

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Auswahlkriterien nach Sektoren

Bestimmte Sektoren

2. Ausschließungen für bestimmte Sektoren

Getreide

2.1 Im Sektor Getreide und Reis (ausgenommen Saatgut) sind folgende Investitionen ausgeschlossen:

- Investitionen betreffend Getreidestärkefabriken, Müllereibetriebe, Mälzereien und Grießmühlen sowie Investitionen, hinsichtlich der Folgeprodukte dieser Industrien, mit Ausnahme von Erzeugnissen für neuartige Nutzungszwecke (keine Hydrierungserzeugnisse) von Getreidestärke);
- Investitionen betreffend Silos, außer für die Aufnahme, Trocknung und Aufbereitung der örtlichen Erzeugung in den Produktionsgebieten, soweit dort nachweislich ein Mangel an derartigen Einrichtungen besteht und die Lagerkapazitäten nicht ausgeweitet werden;
- Investitionen im Futtermilchbereich, außer für Betriebseinheiten mit einer Jahresproduktion von weniger als 20.000 t in Regionen nach Ziel 1, soweit dort nachweislich ein Kapazitätsmangel besteht. In diesen Fällen muß der Begünstigte sich verpflichten, in den drei Jahren nach der Beihilfegewährung keine gleichartigen Investitionen wie diejenigen vorzunehmen, für die die Beihilfe gewährt wurde.
Ferner dürfen die Investitionen nicht zu einer Kapazitätsausweitung führen, außer wenn,
 - im selben oder in genau bezeichneten anderen Betrieben Kapazitäten gleichen Umfangs aufgegeben werden oder
 - es sich um Investitionen zur Valorisierung von Nebenerzeugnissen des Getreidebaus handelt oder
 - die Produktion zur örtlichen Versorgung in den französischen überseeischen Departements oder auf Inseln bestimmt ist.“

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Auswahlkriterien nach Sektoren

Obst und Gemüse: 2.2 *Im Sektor Obst und Gemüse (ausgenommen Heil- und Gewürzpflanzen und Gewürze) sind folgende Investitionen ausgeschlossen, es sei denn, die Erzeugnisse weisen einen bedeutenden Investitionsanteil entsprechend der Nachfrageentwicklung auf:*

- *Investitionen zur Steigerung der Vermarktungskapazitäten für Erzeugnisse, bei denen in den betreffenden Regionen während der letzten drei Jahre bedeutende Marktrücknahmen (aufgrund einer Überschufßerzeugung) stattgefunden haben;*
- *Investitionen aller Art, die zu einer Ausweitung der Verarbeitungskapazitäten führen, außer wenn im selben oder in genau bezeichneten anderen Betrieben Kapazitäten gleichen Umfangs aufgegeben werden oder wenn nachweislich für bestimmte Erzeugnisse deutlich erhöhte Absatzmöglichkeiten gegeben sind.*

Dieses Förderverbot gilt nicht für Regionen nach Ziel 1, in denen nachweislich ein Kapazitätsmangel besteht;

- *Investitionen zur Herstellung von Tomatenmark, geschälten Tomaten, Zitrusfrüchtesaft, Pfirsichen in Sirup und Birnen in Sirup, außer wenn eine neue Verarbeitungskapazität geschaffen werden soll, die um mindestens 20 % unter der in der betreffenden Region zuvor aufgegebenen Gesamtkapazität liegt.*

Milch

2.3 *Im Sektor Kuhmilch und -erzeugnisse sind folgende Investitionen ausgeschlossen:*

- *Investitionen in die Wärmebehandlung von Flüssigmilch zu deren Langzeithaltbarmachung, außer in Griechenland, Spanien, den französischen überseeischen Departements, Korsika, Süditalien, Sardinien und Portugal soweit dort nachweislich ein Mangel an entsprechenden Einrichtungen besteht;*
- *Investitionen, die über den Gesamtumfang der individuellen Referenzmengen hinausgehen, die im Rahmen der Zusatzabgabenregelung den an einen Verarbeitungsbetrieb liefernden Milcherzeugern zugewiesen sind, oder Investitionen, die zu einer Ausweitung der Betriebskapazitäten führen, außer wenn im selben oder in genau bezeichneten anderen Betrieben Kapazitäten gleichen Umfangs aufgegeben werden;*
- *Investitionen betreffend folgende Erzeugnisse: Butter, Molkepolver, Milchpulver, Butteröl, Lactose, Kasein und Kaseinat;*

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Auswahlkriterien nach Sektoren

- *Investitionen in die Herstellung von Frischerzeugnissen oder von Käse, ausgenommen Erzeugnisse, die einen bedeutenden Innovationsanteil entsprechend der Nachfrageentwicklung aufweisen, Produkte, für die nachweislich ein Kapazitätsmangel und reale, nachhaltige Absatzmöglichkeiten bestehen, sowie Erzeugnisse, die nach traditionellen oder ökologischen Methoden im Sinne der Gemeinschaftsbestimmungen hergestellt werden.*

Die Förderverbote unter den vorstehenden Gedankenstrichen erstrecken sich nicht auf folgende Investitionen, soweit diese nicht zu einer Kapazitätsausweitung führen:

- *Investitionen zur Erreichung der gemeinschaftlichen Gesundheitsvorschriften;*
- *Investitionen in den Umweltschutz.*



Hinweis:

Für Investitionsbeihilfen im Bereich der Herstellung und Vermarktung von bestimmten Milch- und Substitutionserzeugnissen hat die EU 1987 eine eigene Rahmenregelung erlassen (87/c 302/05).

Daraus die wichtigsten Punkte:

1. Den Kriterien des Artikels 92 Absatz 1 des Vertrages entsprechen die Investitionsbeihilfen welche
 - für die Herstellung und Vermarktung von Butter, Butteroil, Milchpulver, Laktose, Kasein und Kaseinat bestimmt sind oder
 - die Verarbeitungskapazitäten von Kuhmilch zu anderen als den genannten Milcherzeugnissen steigern

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Auswahlkriterien nach Sektoren

2. Unbeschadet der unter vorstehendem Punkt 1 genannten Ausnahmen gewähren die Mitgliedstaaten in keiner Form eine von ihnen selbst oder aus staatlichen Mitteln finanzierte Beihilfe mehr, die dazu bestimmt ist, folgende Investitionen direkt oder indirekt zu fördern:
 - a) Investitionen zur Herstellung von Butter und Butteroil, Milchpulver, Molkenpulver, Milchzucker, Kaseinen und Kaseinaten aus Kuhmilch sowie zur Vermarktung dieser Erzeugnisse;
 - b) Investitionen zur Herstellung von anderen als den unter a) genannten Milcherzeugnissen, wenn durch diese Investitionen nach Abzug der in demselben Betrieb oder in anderen Betrieben eventuell stillgelegten Kapazitäten die zur Verwendung von Kuhmilch zur Verfügung stehende Kapazität erhöht wird;
 - c) Investitionen, die speziell zur Herstellung und Vermarktung von Imitations- oder Substitutionserzeugnissen von Milch und Milcherzeugnissen bestimmt sind.
3. Folgende Beihilfen können zugelassen werden:
 - a) solche, die unter eine der Ausnahmen gemäß Artikel 92 Absatz 2 des Vertrages fallen;
 - b) solche, die im Rahmen von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt gewährt werden oder dazu bestimmt sind, Energieeinsparungen zu erzielen;
 - c) solche, die Investitionen im Bereich der Milcherfassung sowie der gesundheitlichen und organoleptischen Qualitätskontrolle der Milch betreffen;
 - d) Beihilfen zur Rationalisierung und Umstrukturierung von Molkereien oder zur Durchführung von Innovationen bezüglich in der Gemeinschaft noch nicht bekannter Erzeugnisse oder sog. biologischer Erzeugnisse, sofern die Verbote gemäß Punkt 1 eingehalten werden;
 - e) Beihilfen im Rahmen und innerhalb der Grenzen eines Investitionsprojektes, für das
 - entweder eine Entscheidung zur Gewährung eines Gemeinschaftszuschusses nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 (*) ergangen ist.
 - oder die Kommission mitgeteilt hat, daß es mangels Mitteln nicht in den Genuß dieses Zuschusses kommen konnte.

In diesen Fällen ist die förmliche Entscheidung des Mitgliedstaates über seine finanzielle Beteiligung (Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77) unter dem Vorbehalt zu treffen, daß die Kommission die eine oder andere der unter den beiden vorstehenden Gedankenstrichen genannten Haltungen einnimmt.

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung
Die Auswahlkriterien nach Sektoren

4. Die Prozentsätze, zu denen die Investitionssumme höchstens durch eine staatliche Beihilfe - soweit nach der vorliegenden Rahmenregelung zulässig - gedeckt werden kann, lauten wie folgt:

| | Mezzogiorno, Spanien, Portugal, Griechenland, Westirland, überseeische Departements | Spanien, Südfrankreich | Andere Gemeinschaftsgebiete | |
|--|---|------------------------|---|---|
| | | | Herstellung von Milch und Milcherzeugnissen | Vermarktung von Milch und Milcherzeugnissen |
| Vorhaben im Rahmen eines nach Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genehmigten Programms. | 75 | 65 | 50 | 40 |
| Vorhaben, die nicht unter ein solches Programm fallen | 50 | 50 | 35 | 25 |

5. Die Kommission genehmigt keine neuen Beihilfen mehr, die ihr im Rahmen des Artikels 93 Absatz 3 des Vertrages mitgeteilt werden und die die Bedingungen dieser Rahmenregelung nicht einhalten.

Futterpflanzen:

2.4. *Im Sektor Futterpflanzen sind sämtliche Investitionen ausgeschlossen. Desgleichen gilt die Ausschließung für Investitionen zur Trocknung von Zuckerrübenschnitzeln.*

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Auswahlkriterien nach Sektoren

Ölsaaten und Eiweißpflanzen

2.5. *In den Sektoren Ölsaaten und Eiweißpflanzen (ausgenommen Saatgut) sind sämtliche Investitionen ausgeschlossen, außer hinsichtlich von Erzeugnissen für neuartige Nichtnahrungszwecke sowie in Betriebseinheiten mit einer Jahresproduktion von weniger als 20.000 t in Regionen nach Ziel 1.*

Bedingung ist, daß die Investitionen zu keiner Ausweitung der Produktionskapazitäten führen, außer wenn im selben oder in genau bezeichneten anderen Betrieben Kapazitäten gleichen Umfangs aufgegeben werden, und daß sie folgender Art sind:

- *Investitionen im Futtermittelbereich, die auf eine direkte Beimischung von Ölsaaten gemeinschaftlichen Ursprungs bei der Herstellung von Mischfuttermitteln abzielen;*
- *Investitionen im Futtermittelbereich, die zu einer Verminderung des industriellen Energiebedarfs für Trocknung oder Dehydratisierung führen;*
- *Investitionen im Futtermittelbereich, die sich auf Erbsen, Puff- und Ackerbohnen sowie Lupinen beziehen.*

Ferner muß sich der Begünstigte verpflichten, in den drei Jahren nach der Beihilfegewährung keine gleichartigen Investitionen wie diejenigen vorzunehmen, für die die Beihilfe gewährt wurde.

Olivenöl :

2.6. *Wird in Österreich nicht angebaut.*

Kartoffel :

2.7. *Im Sektor Kartoffeln sind Investitionen ausgeschlossen, die Kartoffelstärke und ihre Folgeprodukte betreffen, mit Ausnahme von Erzeugnissen für neuartige Nichtnahrungszwecke (keine Hydrisierungsprodukte von Kartoffelstärke).*

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

*Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung
Die Auswahlkriterien nach Sektoren*

Zucker:

2.8. *Im Sektor Zucker und Isoglucose sind sämtliche Investitionen ausgeschlossen. Desgleichen gilt diese Ausschließung für jeden anderen natürlichen Süßstoff, der aus landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen gewonnen wird und die vorgenannten Produkte ersetzen kann. Eine Ausnahme bilden Investitionen zur:*

- *Rationalisierung der Rohrzuckererzeugung in den französischen überseeischen Departements, soweit es hierdurch zu keiner Kapazitätsausweitung kommt;*
- *Ausschöpfung der in der Beitrittsakte vorgesehenen Quote Portugals (60.000 Tonnen Zucker für das portugiesische Festland).*

Tabak:

2.9. *Im Sektor Tabak sind sämtliche Investitionen ausgeschlossen.*

Fleisch

2.10 *In den Sektoren Fleisch und Eier sind folgende Investitionen ausgeschlossen:*

- *Investitionen, die zu einer Ausweitung der Größensortierungs- und Verpackungskapazitäten für Hühnereier führen;*
- *Investitionen in spezialisierte Schweinemärkte;*
- *Investitionen betreffend die Schlachtung von Schweinen, Rindern und Schafen oder Geflügel, außer wenn eine neue Schlachtkapazität geschaffen werden soll, die um mindestens 20% unter der in der betreffenden Region zuvor aufgegebenen Gesamtkapazität liegt, oder wenn in Regionen nach Ziel 1 nachweislich ein regionaler Kapazitätsmangel besteht.*

Die Förderverbote unter den vorstehenden Gedankenstrichen erstrecken sich nicht auf folgende Investitionen:

- *Investitionen zur Erreichung der gemeinschaftlichen Gesundheitsvorschriften;*
- *Investitionen in den Tierschutz;*
- *Investitionen in den Umweltschutz.*

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Auswahlkriterien nach Sektoren

Wein:

2.11 Im Sektor Wein und Alkohol sind sämtliche Investitionen ausgeschlossen, außer

- *Investitionen, die im Rahmen einer Umstrukturierung der Verarbeitungskapazitäten für den Zusammenschluß von Betrieben oder Erzeugervereinigungen erforderlich sind. Bedingung ist, daß die neue Verarbeitungskapazität um mindestens 20 % unter der in der betreffenden Region zuvor aufgegebenen Gesamtkapazität liegt;*
- *Investitionen im Hinblick auf den Umweltschutz, die Verhütung von Umweltverschmutzung, die Entsorgung von Abfällen und die Wiederverwertung von Verpackungen und Behältnissen;*
- *Investitionen betreffend Erzeugnisse des ökologischen Weinbaus im Sinne der unter Punkt 1.1 letzter Gedankenstrich genannten Bestimmungen;*
- *Investitionen, die vornehmlich von Verbänden der Erzeuger und anderen Wirtschaftsbeteiligten in die Wege geleitet werden und als Beitrag zur sektoralen Umstrukturierung auf eine verbesserte Qualitätskontrolle oder verringerte Erträge im Weinbau abzielen.*

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung
Die Auswahlkriterien nach Sektoren

Flachs, Hanf: 2.12 Im Sektor Flachs und Hanf sind Investitionen ausgeschlossen, außer hinsichtlich von Erzeugnissen für neuartige Nichtnahrungszwecke oder zur Modernisierung, soweit es hierdurch zu keiner Ausweitung der Gesamtkapazitäten in der betroffenen Region kommt..

Forstwirtschaftliche Erzeugnisse: 2.13 Im Sektor forstwirtschaftliche Erzeugnisse sind folgende Investitionen ausgeschlossen:

- Investitionen, die durch einen unzumutbaren Maschineneinsatz zu schwerwiegenden Umweltbeeinträchtigungen führen (Überbeanspruchung des Forstwegenetzes, Bodenverdichtung, Schädigung der Pflanzenwelt);
- Investitionen betreffend die Erzeugung, Ernte und Vermarktung von Weihnachtsbäumen;
- Investitionen betreffend Bäume zu Zierzwecken sowie Investitionen, die in Sägewerken anfallen, außer in kleinen und mittleren Unternehmen, die der Definition nach der gemeinschaftlichen Rahmenregelung für KMU-Beihilfen⁴ entsprechen.

unbeschadet der Bedingungen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 867/90.

**NB: VO 867/90
Art. 1 Abs. 2** (2) Im Rahmen der Anwendung von Absatz 1 sind unter Entwicklung und Rationalisierung der Vermarktung und Verarbeitung von Holz Investitionen zu verstehen, die das Fällen, den Abtransport, das Entrinden, den Zuschnitt, die Lagerung, die Schutzbehandlung und die Trocknung von einheimischem Holz sowie alle Arbeitsvorgänge der Nutzung betreffen, die dem gewerblichen Sägen des Holzes im Werk vorangehen.

⁴ ABl. Nr. C 213 vom 19.08.1992, S. 2

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Auswahl der vorgeschlagenen Investitionen

2.4.2 Die Auswahl der vorgeschlagenen Investitionen

Die Auswahl der im Rahmen der VO 866/90 und 867/90 für einen Zuschuß aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorgeschlagenen Investitionen trifft der Mitgliedsstaat, unter Berücksichtigung der vorhin ausgeführten Auswahlkriterien und des genehmigten Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes.

Infolgedessen fordert die Kommission systematische Auskünfte über die jeweiligen Gegebenheiten in den Regionen an, für die ein Mitgliedsstaat Investitionen vorschlägt. Dieses jeweils auf den Einzelfall abgestimmte Verfahren der Kommission stützt sich auf eine Gesamtanalyse des betreffenden Sektors und der betreffenden Region.

2.4.3 Die Pläne zur strukturellen Verbesserung der Produktionszweige

**Definition
VO 866/90
Art. 2:**

- (1) *Um die Kohärenz der Entwicklung des Vermarktungs- und Verarbeitungssektors mit den übrigen Bereichen der Gemeinschaftspolitik, insbesondere mit der gemeinsamen Agrarpolitik, ebenso zu gewährleisten wie die Effizienz der Gemeinschaftsbeteiligung, erfolgt die Finanzierung der Investitionen im Rahmen von Plänen zur strukturellen Verbesserung der verschiedenen Produktionszweige, die von den Mitgliedsstaaten vorzulegen sind, sowie auf der Grundlage der entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzepte.*
- (2) *Die Maßnahmen, die Gegenstand dieser Verordnung sind, werden in die Pläne einbezogen, die die Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 für die Ziel-1-Regionen erstellen und unterbreiten.*
- (3) *Für die nicht unter das Ziel 1 fallenden Regionen erstellen die Mitgliedsstaaten die in Absatz 1 genannten Pläne, indem sie die Angaben über die Ziel-5b-Gebiete von den Angaben über das restliche Hoheitsgebiet unterscheiden.*

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Pläne zur strukturellen Verbesserung der Produktionszweige

NB: VO 2052/88 (7) *Die Programmplanung umfaßt auch Aktionen des Ziels 5a, die in den betreffenden Regionen durchzuführen sind, wobei zwischen Agrarstruktur und Fischereistrukturaktionen zu unterscheiden ist.*
Art. 8 Abs. 7

VO 4253/88 (2) *Die Regionalentwicklungspläne für Regionen, die unter das Ziel 1 fallen, umfassen Aktionen zur Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung des ländlichen Raumes sowie alle Beschäftigungs- und Berufsbildungsmaßnahmen im Rahmen des Ziels 1 und gegebenenfalls diejenigen im Rahmen der Ziele 3 und 4.*
Art. 5 Abs. 2

Übersicht über das Genehmigungsverfahren

- Erstellung der Pläne zur strukturellen Verbesserung der Produktionszweige
- Anträge auf Beteiligung in Form Operationeller Programme (OP)
- Genehmigung des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes (GFK) mit Genehmigung der Anträge auf Beteiligung
- Anträge auf Mittelbindung, Vorschuß und Zahlung des Restbetrages
- Mittelbindung (für die 1. Jahrestanche automatisch durch die Entscheidung über die OP)
- Auszahlung über Trimesterabrechnungen

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Pläne zur strukturellen Verbesserung der Produktionszweige

2.4.3.1 Der Inhalt der Pläne

VO 866/90

Art. 3

(1) *Die in Artikel 2 genannten Pläne müssen mindestens folgende Angaben enthalten:*

- a) *die Bestimmung der betreffenden Sektoren sowie die Gründe für diese Bestimmung;*
- b) *die Ausgangslage sowie die Tendenzen, die sich daraus ableiten lassen, insbesondere in bezug auf:*
 - *die Bedeutung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und die Aussichten für den Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse;*
 - *die Lage in den Sektoren der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere die vorhandenen Kapazitäten der betreffenden Unternehmen und ihr Standort;*
- c) *die Ziele und die Mittel zur Durchführung der Pläne:*
 - *die voraussichtliche Frist für die Durchführung des Plans, die in der Regel drei bis sechs Jahre betragen soll;*
 - *Angaben über den Bedarf, dem der Plan entspricht, sowie seine Ziele, insbesondere die angestrebten Kapazitäten und die erwarteten Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe;*
 - *die bereits bestehenden Fördermaßnahmen für die von dem Plan erfaßten Sektoren;*
 - *die zur Erreichung der Ziele vorgesehenen Mittel, insbesondere der globale Investitionsbetrag sowie die Höhe der finanziellen Beteiligung des Mitgliedsstaates;*
 - *eine Beschreibung der Vorkehrungen, die getroffen wurden um die von dem Mitgliedsstaat benannten zuständigen Umweltbehörden an der Ausarbeitung und der Durchführung der im Plan vorgesehenen Aktionen zu beteiligen und um die Beachtung der Gemeinschaftsbestimmungen im Umweltbereich zu gewährleisten.*

(2) *Die Pläne für den ersten Durchführungszeitraum sind der Kommission spätestens am 30. April 1994 vorzulegen.*

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Pläne zur strukturellen Verbesserung der Produktionszweige

2.4.3.2 Die Erstellung der Pläne

Für die Erstellung der Pläne hat die EU die Verordnung Nr. 860/94 erlassen, in der die Vorlage für die Erstellung angeführt ist. Die Pläne sind in doppelter Ausfertigung einzureichen und müssen folgende Informationen beinhalten:

ANHANG I

Informationen über die Pläne zur strukturellen Verbesserung der verschiedenen Produktionszweige

1. Allgemeine Beschreibung:

1.1. Code-Nr. des Plans:

1.2. Mitgliedstaat:

1.3. Regionen (NUTS I oder II):

1.4. Ziel-Nr.-1-Regionen: Ziel-Nr. 5b)-Regionen: andere:

1.5. Laufzeit:

1.6. Bestimmung der betreffenden Sektoren:

1.7. Materielle und finanzielle Indikatoren für die Begleitung:

2. Tabellen:

1.1. Investierte Finanzmittel 1991-1993 nach Sektoren

1.2. Investierte Finanzmittel 1991-1993 nach Jahren

1.3. Bestehende Kapazitäten

2.1. Zu erzielende Kapazitäten

2.2. Finanzierungsplan nach Jahren

2.3. Finanzierungsplan nach Sektoren

3. Andere Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Pläne zur strukturellen Verbesserung der Produktionszweige



Hinweise:

1. Im Zusammenhang mit der Erstellung von genannten Plänen muß ausdrücklich darauf verwiesen werden, daß der direkte Ansprechpartner der EU immer der Mitgliedsstaat oder die vom Mitgliedsstaat namhaft gemachte Stelle ist.
2. Die Erstellung eines Planes umfaßt die mehrjährige Strukturprogrammierung eines Sektors und nicht nur jene Investitionen, die voraussichtlich von der EU mitfinanziert werden (z.B. Plan Milch-Bayern).
Im Rahmen der Pläne wie auch der operationellen Programme sind neben den Kosten, für die eine Gemeinschaftsbeihilfe beantragt wird, auch die Gesamtinvestitionskosten anzugeben, damit eine Gesamtsicht der Projekte ermöglicht wird. Sofern der Mitgliedsstaat für die Kosten (z.B. Landkauf), die keine Gemeinschaftsförderung erfahren, eine nationale Beihilfe gewähren möchte, ist dies nach den Wettbewerbsbestimmungen der Artikel 92 und 93 des Vertrages gesondert zu notifizieren.
Die nationale Förderung kann natürlich auch im Rahmen eines nach den Wettbewerbsregeln bereits genehmigten Förderprogrammes erfolgen.
3. Das italienische Landwirtschaftsministerium hat für die Vermarktung aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse staatliche Rahmenprioritäten mit folgendem Inhalt erlassen:
 - a) Investitionen zur Realisierung von Mehrzweckstrukturen zwecks Sortierung, Behandlung, Verpackung und Montage von Frischobst- und Frischgemüseverpackungen für den nationalen Markt.
 - b) Vermarktungszentren für die Vermarktung und Valorisierung von biologischen Produkten.
 - c) Initiativen zur Valorisierung der Nebenprodukte.
 - d) Schaffung und Durchführung von unterstützenden Maßnahmen, vorwiegend in Zusammenarbeit mit öffentlichen Instituten, z.B. Laboratorien zur Analyse und Kontrolle betreffend Qualität, Rückstände, Übereinstimmung in der Bereitung mit nationalen und EU-Normen; Versteigerungen, Warenbörsen auch betreffend Nebenprodukte, Ausstellungen; Informationsstellen über Marktentwicklung, Preise usw.

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Pläne zur strukturellen Verbesserung der Produktionszweige

2.4.3.3 Die Auswahl der Sektoren:

Den Vorschlag, welche Sektoren für die Gemeinschaftsbeteiligung Berücksichtigung finden sollen, erarbeitet der Mitgliedsstaat in Zusammenarbeit mit der regionalen Ebene.

Die Entscheidung, welche Sektoren von der EU akzeptiert werden, erfolgt im Rahmen der Genehmigung des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes.

Im Normalfall akzeptiert die EU die vorgeschlagenen Sektoren, doch kann auch der Fall eintreten, daß die EU einen Sektor streicht, weil er nicht als prioritär eingestuft wird. So wurde der von Italien vorgeschlagene Plan Tabak gestrichen und der entsprechende Betrag für den Plan Forstprodukte reserviert.

Grundsätzlich tendiert die EU-Kommission im Sinne der Zielorientierung und der Effizienz auf die Festlegung einer geringen Anzahl von Sektoren. Dies läßt sich auch sehr deutlich aus den folgenden Codenummern ablesen:

siehe ANHANG III aus der VO 1844/94 - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 192/15, auf folgender Seite.

ANHANG III

CODENUMMERN FÜR SEKTOREN UND ABSCHNITTE IM BEREICH DER VERARBEITUNG U. VERMARKTUNG (Verordnung (EWG) Nr. 866/90 und (EWG) Nr. 867/90)

| Hauptsektor | Code | Sektor | Code | Untersektor | Code |
|-----------------------|------|------------------------|------|------------------------|------|
| Holzwaren | 1000 | Holzwaren | 1010 | Holz | 1011 |
| | | | | Kork | 1012 |
| | | | | andere Holzwaren | 1019 |
| Tierische Erzeugnisse | 2000 | Fleisch | 2010 | Schlachten u. Zerlegen | 2011 |
| | | | | Verarbeitung | 2012 |
| | | | | nicht eßbare Erzeugn. | 2013 |
| | | | | anderes Fleisch | 2019 |
| | | Milch u. Milchprodukte | 2020 | Sammlung der Milch | 2021 |
| | | | | Flüssigmilch | 2022 |
| | | | | Milcherzeugnisse | 2023 |

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Pläne zur strukturellen Verbesserung der Produktionszweige

| Hauptsektor | Code | Sektor | Code | Untersektor | Code |
|------------------------|------|-------------------------------|------|--------------------------|------|
| | | | | andere Milcherzeugnisse | 2029 |
| | | Eier u. Geflügel | 2030 | Eier | 2031 |
| | | | | Geflügel | 2032 |
| | | | | Andere | 2039 |
| | | Verschied. tierische Produkte | 2990 | Viehmarkt | 2991 |
| | | | | Honig | 2992 |
| | | | | andere tierische Prod. | 2999 |
| Pflanzliche Erzeugn. | 3000 | Getreide | 3010 | Getreide (ohne Reis) | 3011 |
| | | | | Reis | 3012 |
| | | Zucker | 3020 | | |
| | | Ölsaaten und -früchte | 3030 | Olivenöl | 3031 |
| | | | | Ölsaaten | 3032 |
| | | | | a. ölhaltige Produkte | 3039 |
| | | Proteine | 3040 | | |
| | | Wein und Alkohol | 3050 | | |
| | | Obst u. Gemüse | 3060 | Frisches Obst u. Gemüse | 3061 |
| | | | | Verarb. Obst u. Gemüse | 3062 |
| | | | | and. Obst u. Gemüse | 3069 |
| | | Blumen und Pflanzen | 3070 | | |
| | | Saatgut | 3080 | | |
| | | Kartoffeln | 3090 | Nicht verarb. Kartoffeln | 3091 |
| | | | | Verarbeitete Kartoffeln | 3092 |
| | | Tabak | 3100 | | |
| | | Verschied. Pflanzen | 3990 | | |
| Multi-Erzeugnisse | 4000 | Märkte u. Verteilung | 4010 | | |
| | | Tiernahrung | 4020 | | |
| | | Verschied. Multi-Erzeugnisse | 4990 | | |
| Vermark. u. Verarbeit. | | Vermark. u. Verarbeit. | | | |

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Pläne zur strukturellen Verbesserung der Produktionszweige

| Hauptsektor | Code | Sektor | Code | Untersektor | Code |
|--------------|------|--------------|------|-------------|------|
| Verschiedene | 9000 | Verschiedene | 9990 | | |

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Pläne zur strukturellen Verbesserung der Produktionszweige

Die bisher genehmigten gemeinschaftlichen Förderkonzepte zeigen eine sehr unterschiedliche Vorgangsweise der verschiedenen Mitgliedsländer auf:

G e n e h m i g t e S e k t o r e n

(im Rahmen der GFK)

Mitgliedsstaat

Ausgewählte Sektoren

| | |
|---|---|
| Italien | <ol style="list-style-type: none">1. Fleisch2. Milch und Milcherzeugnisse3. sonstige tierische Erzeugnisse: Honig4. Getreide: Hartweizen5. Ölpflanzen und -früchte: Olivenöl6. Eiweißpflanzen7. Wein und alkoholische Getränke8. Obst und Gemüse9. Blumen und Zierpflanzen10. Saatgut11. sonstige pflanzliche Erzeugnisse: Arzneipflanzen12. sonstige pflanzliche Erzeugnisse: Zuchtpilze13. Märkte und Verteilung14. Futtermittel |
| Deutschland (ohne die neuen Bundesländer) | <ol style="list-style-type: none">1. forstwirtschaftliche Erzeugnisse2. Fleisch3. Milch und Milcherzeugnisse |

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Pläne zur strukturellen Verbesserung der Produktionszweige

| | |
|-------------|--|
| Frankreich | <ol style="list-style-type: none">1. forstwirtschaftliche Erzeugnisse2. Fleisch (Schlachtung/Zerlegung u. zweite Verarbeitung)3. Milch und Milcherzeugnisse4. Eier und Geflügel5. Wein und alkoholische Getränke6. Obst und Gemüse (frisch und verarbeitet)7. Kartoffel8. Blumen und Zierpflanzen9. Saatgut10. sonstige pflanzliche Erzeugnisse |
| Niederlande | <ol style="list-style-type: none">1. Fleisch2. Geflügel3. Kartoffel4. Obst und Gemüse (frisch und verarbeitet)5. sonstige pflanzliche Erzeugnisse6. Vermarktung und Verarbeitung anderer Erzeugnisse (organische) |
| Belgien | <ol style="list-style-type: none">1. Getreide (Lagerhaltung)2. Milch und Milcherzeugnisse3. Fleisch (Frischfleisch)4. Obst und Gemüse |
| Dänemark | <ol style="list-style-type: none">1. forstwirtschaftliche Erzeugnisse2. Fleisch3. Milch und Milcherzeugnisse4. Eier und Geflügel5. Obst und Gemüse6. Blumen und Zierpflanzen7. Saatgut |

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Pläne zur strukturellen Verbesserung der Produktionszweige

| | |
|----------|---|
| Portugal | <ol style="list-style-type: none">1. forstwirtschaftliche Erzeugnisse2. Fleisch3. Milch und Milcherzeugnisse4. Eier und Geflügel5. sonstige tierische Erzeugnisse (Versteigerungsmärkte)6. Getreide und Reis7. Ölpflanzen und -früchte8. Wein und alkoholische Getränke9. Obst und Gemüse10. Blumen und Zierpflanzen11. Kartoffel |
|----------|---|

| | |
|--------------|---|
| Griechenland | <ol style="list-style-type: none">1. forstwirtschaftliche Erzeugnisse2. Fleisch3. Milch und Milcherzeugnisse4. Eier und Geflügel5. sonstige tierische Erzeugnisse6. Getreide7. Ölpflanzen und -früchte8. Wein und alkoholische Getränke9. Obst und Gemüse |
|--------------|---|

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Pläne zur strukturellen Verbesserung der Produktionszweige

2.4.3.4 Pläne und Gemeinschaftliche Förderkonzepte

VO 866/90

Art. 2, Abs. 1:

(1) Um die Kohärenz der Entwicklung des Vermarktungs- und Verarbeitungssektoren mit den übrigen Bereichen der Gemeinschaftspolitik, insbesondere mit der gemeinsamen Agrarpolitik, ebenso zu gewährleisten wie die Effizienz der Gemeinschaftsbeteiligung, erfolgt die Finanzierung der Investitionen im Rahmen von Plänen zur strukturellen Verbesserung der verschiedenen Produktionszweige, die von den Mitgliedsstaaten vorzulegen sind, sowie auf der Grundlage der entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzepte.

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Das gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK)

2.4.4 Das gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK)

Ziel: Die Kommission stellt durch das Verfahren des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes sicher, daß die Pläne mit den Prioritäten der Gemeinschaftspolitik, insbesondere denen der gemeinsamen Agrarpolitik, in Einklang stehen.

Aufteilung der Mittel

VO 866/90

Art. 7 Abs. 1:

(1) Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK) für die der Kommission von den Mitgliedsstaaten übermittelten Pläne werden im Rahmen der Partnerschaft nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 so festgelegt, daß die Kohärenz mit der Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 gewährleistet ist. Für die nicht unter das Ziel 1 fallenden Regionen können die gemeinschaftlichen Förderkonzepte nach demselben Verfahren jährlich überprüft werden, damit insbesondere die Nichtüberschreitung der verfügbaren Mittel für sämtliche in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 genannten Maßnahmen gewährleistet wird.

NB: VO 2052/88

Art. 12 Abs. 4

Unterabsatz 2

Ferner werden die Mittel für das Ziel 5a, soweit dieses nicht unter das Ziel 1 fällt, aufgeteilt, und zwar hauptsächlich aufgrund des Grades der Inanspruchnahme der Mittel im Laufe des vorangegangenen Programmplanungszeitraumes und gemäß den festgestellten spezifischen Struktur-erfordernissen der Landwirtschaft und der Fischerei.

VO 4256/88

Art. 2

Betrifft den Maßnahmenkatalog gemäß Ziel 5a. Siehe Punkt 1.1.1

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Das gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK)

Inhalt

VO 866/90

Art. 7 Abs. 2, 3, 4:

- (2) *Gemäß den Grundsätzen in Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 enthalten die gemeinschaftlichen Förderkonzepte eine Beschreibung der für die Intervention der Gemeinschaft gewählten prioritären Schwerpunkte, den Gesamtbetrag der finanziellen Beteiligung, die aus dem Fonds bestritten werden kann, sowie die unverbindliche Angabe des für die Beteiligung des Fonds geplanten Beihilfesatzes.*
- (3) *Für die Ziel-1-Regionen werden die in Absatz 2 genannten Elemente gemäß Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in die gemeinschaftlichen Förderkonzepte einbezogen.*
- (4) *Für die nicht unter das Ziel-1 fallenden Regionen müssen die gemeinschaftlichen Förderkonzepte zwei unverbindliche Finanztabellen umfassen, von denen sich die eine auf die Ziel-5b-Gebiete und die andere auf das restliche Hoheitsgebiet bezieht.*

Inhalt des GFK

- Beschreibung der prioritären Schwerpunkte
- Gesamtbetrag der finanziellen Beteiligung aus dem Fonds
- Beihilfesatz

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Das gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK)

Genehmigung und Durchführung

VO 4253/88 Art. 10

- (1) *Wenn zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedsstaat nichts anderes vereinbart wird, entscheidet die Kommission über die Genehmigung eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts spätestens sechs Monate nach Eingang des entsprechenden Plans bzw. der entsprechenden Pläne.*

Mit dem Beschluß über das gemeinschaftliche Förderkonzept genehmigt die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 3 auch die Anträge auf Beteiligung, die gleichzeitig mit den Plänen eingereicht worden sind, soweit sie alle Angaben gemäß Artikel 14 Absatz 2 enthalten.

Reicht der Mitgliedsstaat für die Programmplanung ein einziges Dokument ein, das alle Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 letzter Unterabsatz enthält, so beschließt die Kommission über die Einzelheiten gemäß Artikel 8 Absatz 3 und über die Beteiligung der Fonds gemäß Artikel 14 Absatz 3 letzter Unterabsatz in einem einzigen Beschluß.

- (2) *Der Beschluß der Kommission über ein gemeinschaftliches Förderkonzept wird dem Mitgliedsstaat als Absichtserklärung übermittelt. Diese Erklärung wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Sie wird dem Europäischen Parlament von der Kommission auf Anfrage zusammen mit dem von ihr genehmigten gemeinschaftlichen Förderkonzept zur Unterrichtung übermittelt.*

Die Kommission und die Mitgliedsstaaten tragen dafür Sorge, daß Aktionen, die mindestens zwei Dritteln der Beteiligung der Fonds für das erste Jahr des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes entsprechen, von der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach dem Beschluß über das gemeinschaftliche Förderkonzept genehmigt werden.

Die Mitgliedsstaaten können sowohl für die Ziel-1-Regionen als auch für die nicht unter dieses Ziel fallenden Regionen ein einziges Programmplanungsdokument vorlegen, das alle in den Plänen und Anträgen auf Beteiligung anzugebenden Informationen enthält. In diesem Fall erläßt die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 eine einzige Entscheidung über ein einziges Dokument.

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Das gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK)

BEISPIEL:

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1991

zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Förderkonzeptes für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Deutschland (ohne die fünf neuen Länder)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

92/78/EWG

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das gemeinschaftliche Förderkonzept für gemeinschaftliche Strukturinterventionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in Deutschland (ohne die fünf neuen Länder) mit der Laufzeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1993 wird genehmigt.

Die Kommission erklärt ihre Absicht, zur Durchführung dieses gemeinschaftlichen Förderkonzeptes entsprechend den ausführlichen Bestimmungen, die es enthält, und entsprechend den Regeln und Leitlinien der Strukturfonds und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente beizutragen.

Artikel 2

Die wesentlichen Bestandteile des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes sind:

a) die vorrangigen Schwerpunkte für die gemeinsame Aktion in den folgenden Sektoren:

1. forstwirtschaftliche Erzeugnisse,
2. Fleisch,
3. Milch und Milchprodukte,
4. Getreide,

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Das gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK)

5. Wein und alkoholische Getränke,
6. Obst und Gemüse (einschließlich Fruchtsaft),
7. Blumen und Zierpflanzen,
8. Saatgut, und
9. Kartoffeln;

- b) ein indikativer Finanzierungsplan zu konstanten Preisen des Jahres 1991 mit Angabe der Gesamtkosten der geplanten Schwerpunkte in allen Sektoren für die gemeinsame Aktion der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedsstaates in Höhe von 377.553.919 ECU für die gesamte Laufzeit sowie mit Angabe des angesetzten Finanzrahmens als Haushaltsbeiträge der Gemeinschaft zu Maßnahmen im Bereich der einzelnen Sektoren:

| | (in ECU) |
|--|------------------------|
| 1. forstwirtschaftliche Erzeugnisse | 3.395.701 |
| 2. Fleisch | 6.547.548 |
| 3. Milch und Milchprodukte | 7.045.539 |
| 4. Getreide | 2.907.160 |
| 5. Wein und alkoholische Getränke | 1.962.181 |
| 6. Obst und Gemüse (einschließlich Fruchtsaft) | 14.577.083 |
| 7. Blumen und Zierpflanzen | 7.205.852 |
| 8. Saatgut | 341.824 |
| 9. Kartoffeln | 8.445.602 |
| <hr/> | |
| Insgesamt | <hr/> 52.428.490 <hr/> |

Der sich daraus ergebende nationale Finanzierungsbedarf für den öffentlichen Sektor in Höhe von 51.821.181 ECU und für den Privaten Sektor in Höhe von 273.304 248 ECU kann teilweise durch gemeinschaftliche Darlehen der Europäischen Investitionsbank und andere Darlehensinstrumente gedeckt werden.

Artikel 3

Diese Absichtserklärung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 1991

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Das gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK)

Finanzielle Bindung

Durch die Genehmigung des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes werden die EU-Mittel noch nicht gebunden, sondern es handelt sich vielmehr um ein politisches Finanzierungsversprechen! („Absichtserklärung der EU-Kommission“)

Wie aus dem obgenannten Beispiel ersichtlich, wird das Finanzierungsversprechen nicht pauschal für einen Gesamtbetrag, sondern jeweils für die einzelnen Sektoren ausgesprochen.

Andererseits ist die Genehmigung des GFK die „conditio sine qua non“, um einzelne Projekte zur Finanzierung einreichen zu können.

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Das Operationelle Programm

2.4.5 Das Operationelle Programm

Interventionsformen

VO 866/90

Art. 9

Die Interventionen des Fonds zur Durchführung der in dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen erfolgen in einer der nachstehenden Formen:

- a) Kofinanzierung operationeller Programme im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 oder
- b) Gewährung von Globalzuschüssen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88.

Definition eines operationellen Programmes (OP):

"Ein Operationelles Programm ist ein kohärentes Bündel von mehnjährigen Maßnahmen zu deren Durchführung ein oder mehrere Fonds und ein oder mehrere sonstige Finanzierungsinstrumente eingesetzt werden können."

Funktion des operationellen Programmes:

- Mit der Genehmigung der operationellen Programme erfolgt die Bindung der EU-Mittel im EU-Haushalt sowie die Entscheidung über die erste Vorschußzahlung.
- Für die Zulassung einzelner Projekte zur Finanzierung müssen dieselben in Operationelle Programme von der Region bzw. vom Mitgliedsstaat zusammengeführt werden.
- Es gibt somit regionale und multiregionale Operationelle Programme, wobei im zweiten Falle die Rohstoffe aus mehreren Regionen stammen und auch ein entsprechendes Verteilungsnetz besteht.

Pläne und Anträge

Die Pläne und Anträge auf eine Beteiligung des EAGFL-Abteilung Ausrichtung werden in Form von operationellen Programmen erstellt (VO 860/94).

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Anträge auf Beteiligung

2.4.6 Die Anträge auf Beteiligung

VO 866/90

Art. 10

Die Mitgliedsstaaten

- a) *stellen Anträge auf Beteiligung gemäß Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88;*
- b) *teilen der Kommission die sich auf die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen im Sinne von Artikel 1 dieser Verordnung beziehbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit.*

NB: VO 4253/88

Art. 14

Abs. 1 und 2

- (1) *Anträge auf Beteiligung der Strukturfonds und des FIAF sind von dem Mitgliedsstaat oder den von ihm auf nationaler, regionaler, lokaler oder sonstiger Ebene benannten zuständigen Behörden auszuarbeiten und von dem Mitgliedsstaat oder einer Behörde, die er gegebenenfalls zu diesem Zweck benennt, bei der Kommission einzureichen; dies gilt nicht für die auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88.
Die einzelnen Anträge beziehen sich in der Hauptsache auf die Interventionsformen gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung.*
- (2) *Die Anträge enthalten die für die Beurteilung durch die Kommission erforderlichen Angaben, soweit diese nicht schon in den Plänen vorhanden sind, insbesondere eine Beschreibung der vorgeschlagenen Aktion, ihres Anwendungsbereiches, einschließlich ihres geographischen Geltungsbereiches und ihrer spezifischen Ziele. Sie enthalten ferner die Ergebnisse der Vorausbeurteilung des mittelfristigen wirtschaftlichen und sozialen Nutzens der vorgeschlagenen Aktion im Verhältnis zu den einzusetzenden Mitteln, die Angabe der für die Durchführung der Aktion zuständigen Stellen und die Empfänger, den vorgeschlagenen Zeitplan und den Finanzierungsplan sowie alle weiteren Angaben, anhand deren nachgeprüft werden kann, oder die betreffende Aktion mit dem Gemeinschaftsrecht und den Gemeinschaftspolitiken vereinbar ist.*

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Anträge auf Beteiligung

Einreichung der Anträge

VO 860/94 Art.1, Abs.2

(2) Die Anträge auf Beteiligung in Form operationeller Programme für Investitionen zur Verbesserung der Bedingungen, unter denen land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeitet und vermarktet werden, sind in doppelter Ausfertigung einzureichen und müssen die in Anhang II aufgeführten Informationen und Unterlagen umfassen, sofern diese nicht bereits in den Plänen gemäß Absatz 1 enthalten sind.

ANHANG II

Informationen über die Anträge auf Beteiligung des EAGFL

1. Allgemeine Informationen über die Maßnahme:
 - 1.1. Beschreibung der Maßnahme und Begründung (z.B. Zerlegung statt Schlachtung):
 - 1.2. Betreffende Regionen und Laufzeit:
 - 1.3. Ziel-Nr.-1-Regionen: Ziel Nr.-5b)-Regionen: andere:
 - 1.4. Betreffende Sektoren:
 - 1.5. Einzelstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften:
 2. Tabellen:
 - 3.1. Finanzierungsplan nach Jahren
 - 3.2. Finanzierungsplan nach Sektoren
 3. Andere Angaben gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90:
 4. Verwaltungsangaben:
 - 4.1. Mit der Durchführung beauftragte Instanz:
 - 4.2. Zuständige Person:
 - 4.3. Mit der Zahlung beauftragte Instanz:
 - 4.4. Mit der Zahlung beauftragte Bank:
-

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Einziges Programmplanungsinstrument

2.4.7 Einziges Programmplanungsinstrument

VO 860/94

Art. 10 a

- a) *Die Mitgliedstaaten können sowohl für die Ziel-1-Regionen als auch für die nicht unter dieses Ziel fallenden Regionen ein einziges Programmplanungsdokument vorlegen, das alle in den Plänen und Anträgen auf Beteiligung anzugebenden Informationen enthält. In diesem Fall erläßt die Kommission gemäß Art. 10 Abs.1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 eine einzige Entscheidung über ein einziges Dokument"*

Art. 1, Abs. 3

- (3) *Legen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 ein Programmierungsdokument vor, das alle in den Plänen und Anträgen auf Beteiligung anzugebenden Informationen enthält, so sind diese Dokumente in doppelter Ausfertigung einzureichen und müssen die in den Anhängen I und II aufgeführten Informationen und Unterlagen umfassen.*

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Entscheidung über die Beteiligung

2.4.8 Die Entscheidung über die Beteiligung

Prüfung der Anträge

VO 4253/88

Art. 14

Abs. 3 und 4

(3) Die Kommission prüft die Anträge, um vor allem

- die Übereinstimmung der vorgeschlagenen Aktionen und Maßnahmen mit den entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften und gegebenenfalls dem entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzept zu beurteilen;
- den Beitrag der vorgeschlagenen Aktion zur Verwirklichung der spezifischen Ziele, und bei operationellen Programmen die Kohärenz der einzelnen Maßnahmen zu beurteilen,
- zu kontrollieren, ob die administrativen und finanziellen Strukturen für die effiziente Durchführung der Aktion geeignet sind,
- die Modalitäten für die Beteiligung des betreffenden oder der betreffenden Fonds gegebenenfalls anhand der bereits bei den entsprechenden Förderkonzepten gemachten Angaben im einzelnen festzulegen.



Termin

Sind die Bedingungen dieses Artikels erfüllt, so entscheidet die Kommission in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags über die Beteiligung der Fonds und des FIAF. Über die Beteiligung aller Fonds und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente, die zur Finanzierung einer Intervention, einschließlich der Interventionen in Form eines integrierten Konzeptes beitragen, ergeht ein einziger Kommissionsbeschluß.

(4) Die jeweiligen Verpflichtungen der Partner, die diese mit einem Vertrag im Rahmen der Partnerschaft eingehen, finden in dem Beschluß der Kommission über die Gewährung einer Beteiligung ihren Niederschlag.

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Entscheidung über die Beteiligung

Entscheidung über die Beteiligung

VO 866/90

Art. 15

Abs. 1

"(1) Die Kommission entscheidet gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und gegebenenfalls gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsätze 2 u. 3 derselben Verordnung über die Beteiligung der Fonds."

NB: VO 4253/88

Art.10 Abs. 1

Unterabs. 2 u. 3

Mit dem Beschluß über das gemeinschaftliche Förderkonzept genehmigt die Kommission gemäß Art. 14 Abs. 3 auch die Anträge auf Beteiligung, die gleichzeitig mit den Plänen eingereicht worden sind, soweit sie alle Angaben gemäß Art. 14 Abs. 2 enthalten.

Reicht der Mitgliedstaat für die Programmplanung ein einziges Dokument ein, das alle Angaben gemäß Art. 5 Abs. 2 letzter Unterabsatz enthält, so beschließt die Kommission über die Einzelheiten gemäß Art. 8 Abs. 3 und über die Beteiligung der Fonds gemäß Art. 14 Abs. 3 letzter Unterabsatz in einem einzigen Beschluß.

VO 866/90

Art. 15

Abs. 2

(2) Die Entscheidung nach Abs.1 wird der in Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Behörde bzw. der in Art. 16 Abs. 1 derselben Verordnung genannten Stelle sowie dem betreffenden Mitgliedstaat bekanntgegeben.

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

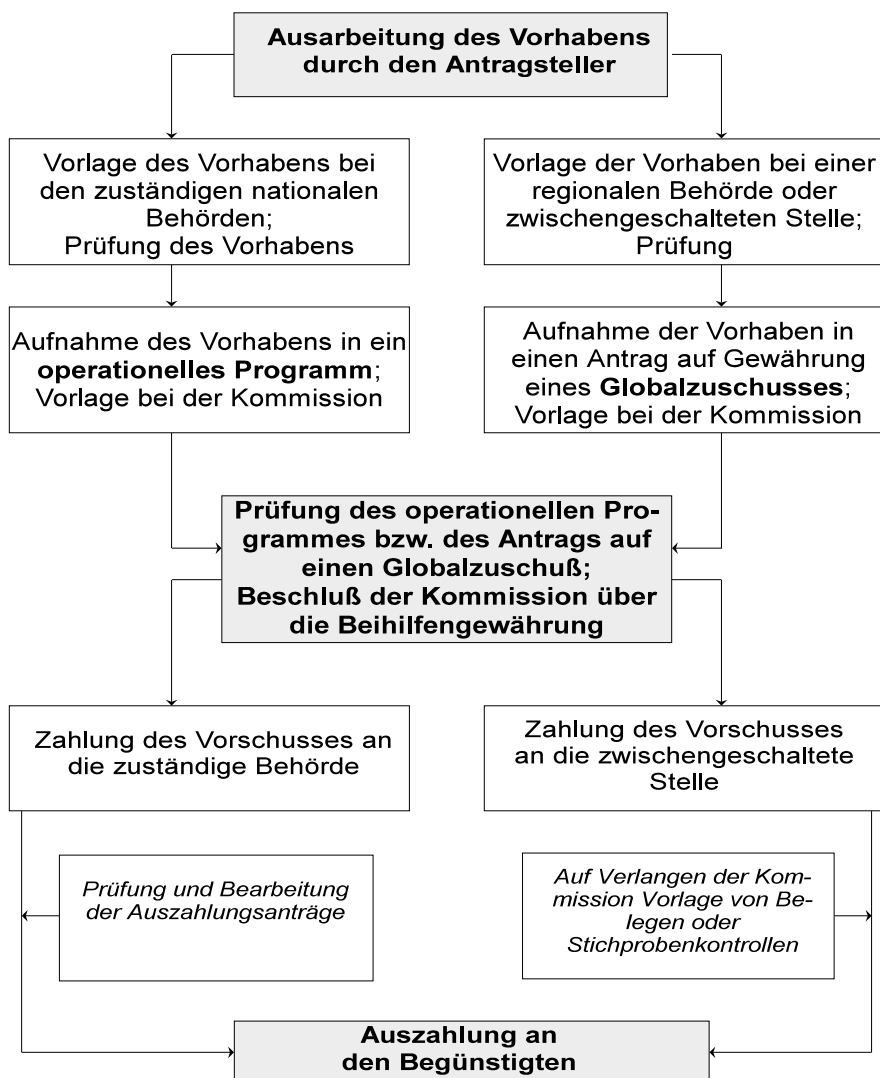
2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Vorgangsweise zur Genehmigung der Mitfinanzierung

Die Entscheidung über die Beteiligung

Anträge auf Beteiligung des EAGFL an Investitionen zur Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Verwaltungsweg: Beihilfeanträge



Computergrafik: BABF, Wien 1994

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Höhe der Beteiligung

2.5 Die Höhe der Beteiligung

Die Verteilung der Zuschüsse nach Mitgliedsstaaten:

Außerhalb des Zielgebietes 1 besteht für die Verteilung der EU-Mittel unter den Mitgliedsstaaten noch kein Parameter, doch wird eine abgestimmte Aufteilung angestrebt ("Harmonische Aufteilung").

Begriffsbestimmung:

Zuschußfähige Kosten sind jene Kosten, die ursprünglich im operationellen Programm genehmigt oder eventuell von der Kontrollbehörde bzw. von der EU-Kommission abgeändert wurden.

Beteiligungssätze VO 866/90 Art. 16:

- (1) *Die Beteiligung des Fonds darf im Verhältnis zu den zuschußfähigen Kosten der berücksichtigten Investitionen folgende Sätze nicht überschreiten:*
 - a) *50% in den Regionen, die unter das in Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung Nr. 2052/88 genannte Ziel Nr. 1 fallen.*
 - b) *30% in den übrigen Regionen.*
- (2) *Die Beteiligung des Fonds erfolgt in der Regel in Form von Kapitalzuschüssen. Bei anderen Investitionsformen darf die Beteiligung den Gegenwert der genannten Kapitalzuschüsse nicht überschreiten.*
- (3) *Die betreffenden Mitgliedsstaaten müssen sich verpflichten, sich an der Finanzierung der für eine Beteiligung des Fonds in Betracht kommenden Investitionen mit mindestens 5% der zuschußfähigen Kosten zu beteiligen.*
- (4) *Die Beteiligung der Empfänger muß sich im Verhältnis zu den zuschußfähigen Kosten der berücksichtigten Investitionen mindestens auf folgende Sätze belaufen:*

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Höhe der Beteiligung

- a) *25% in den Regionen, die unter das in Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung Nr. 2052/88 genannte Ziel Nr. 1 fallen;*
- b) *45% in den übrigen Regionen.*

Spielraum der Mitgliedsstaaten

**VO 866/90
Art. 16 Abs. 5**

- (5) *Die Mitgliedsstaaten können im Regelungsbereich dieser Verordnung Fördermaßnahmen treffen, die in bezug auf die Bedingungen und Einzelheiten der Gewährung von denen dieser Verordnung abweichen bzw. höhere Höchstbeträge vorsehen, sofern diese Maßnahmen mit den Artikeln 92 und 94 des Vertrages vereinbar sind.*

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Höhe der Beteiligung

Übersicht Beteiligungssätze Verordnung 866/90 + 867/90

| Ziel 5a Verordnung 866/867 | Gebiet | Interventions- Richtsätze in % |
|-------------------------------|----------------------|--|
| EAGFL - A | Ziel 1 | EU: max. 50% Mitgliedsstaat: min. 5% Selbstbeteiligung des Begünstigten: min 25% |
| EAGFL - A | sonstige Regionen | EU: max. 30% Mitgliedsstaat: min. 5% Selbstbeteiligung des Begünstigten: min. 45% |



Hinweis:

Die Beteiligung des Mitgliedsstaates muß also mindestens 5% ausmachen und kann maximal 25% betragen.

Aus den Übersichten auf den folgenden Seiten ist ersichtlich:

- Die Aufteilung der EU-Zuschüsse 1991 nach Warenbereichen
- Die EU-Beteiligung nach Mitgliedsländern
- Einige Beteiligungsbeispiele nach Sektoren

EU - FÖRDERUNG II

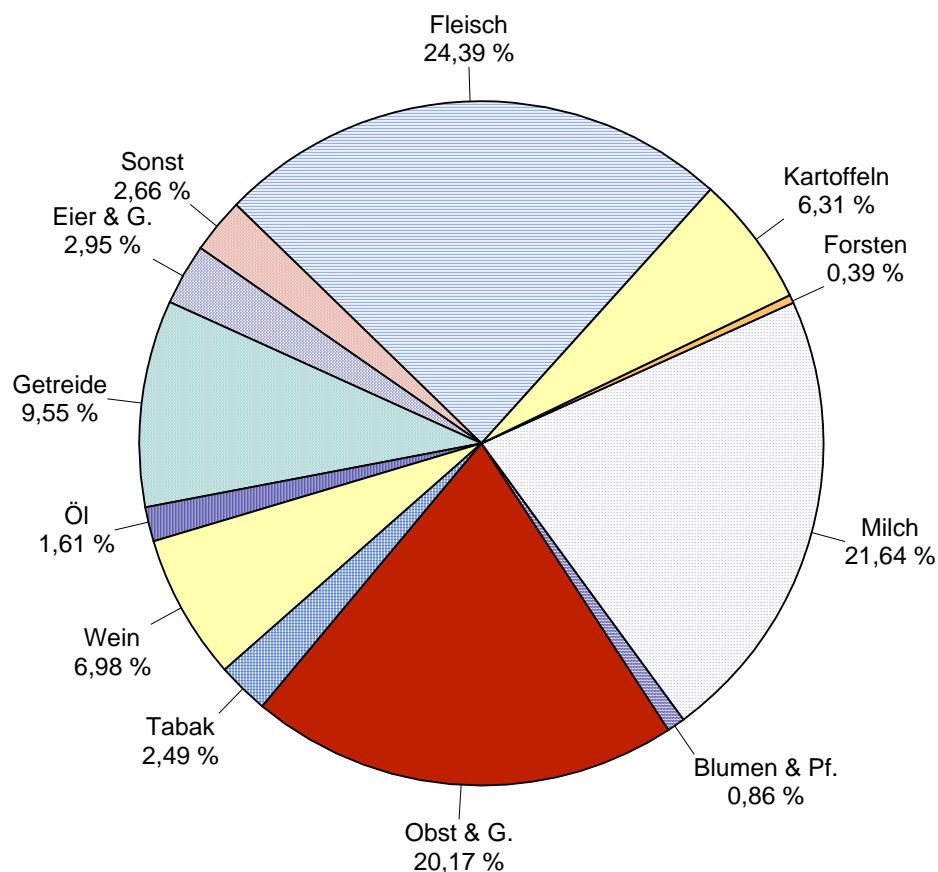
Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Höhe der Beteiligung

EAGFL - Abteilung Ausrichtung (Verordnung 866/90 u. 867/90)

Aufteilung der Zuschüsse nach Warenbereichen 1991



Computergrafik BABF, Wien 1994

EU - FÖRDERUNG II

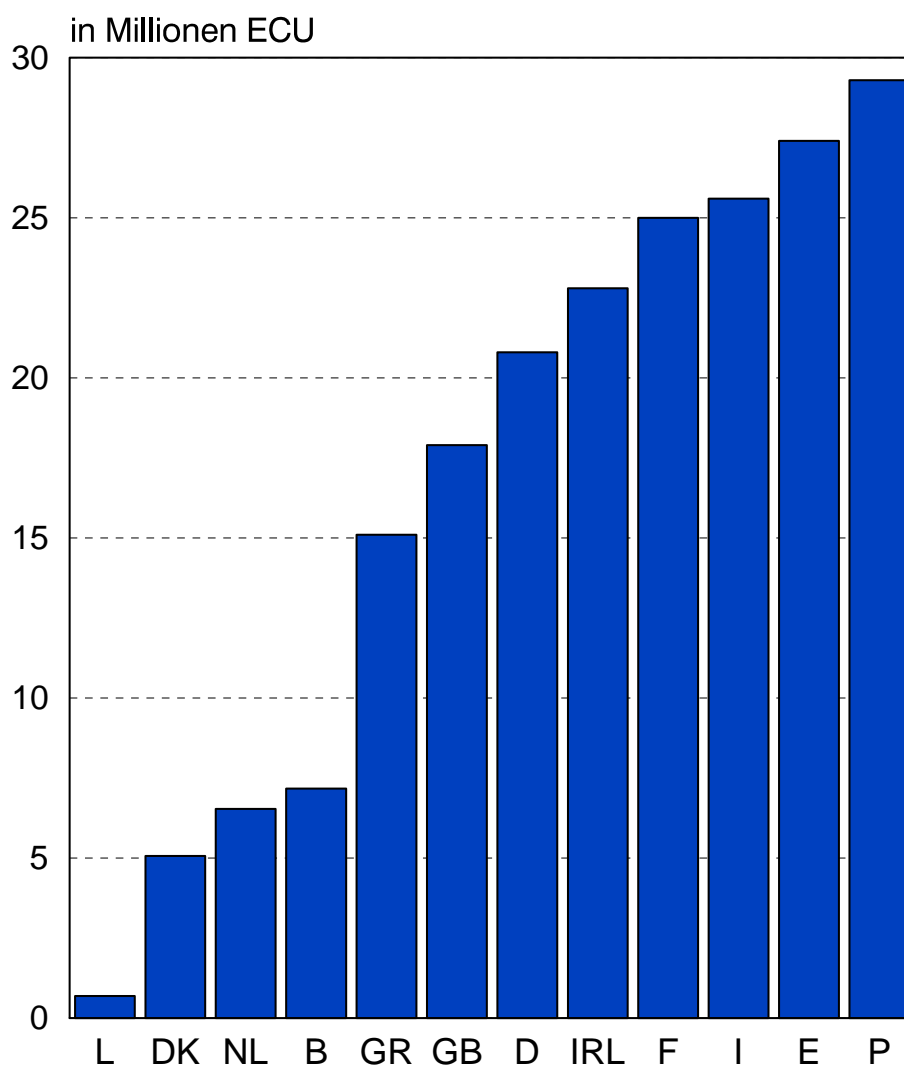
Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Höhe der Beteiligung

EAGFL - Abteilung Ausrichtung (Verordnung 866/90 u. 867/90)

Verteilung der Zuschüsse nach
Mitgliedsstaaten 1991



Computergrafik BABF, Wien 1994

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Höhe der Beteiligung

Die konkrete EU-Beteiligung

(laut GFK)

| Mitgliedsstaat | Beteiligungssätze in Mio. ECU | | | | | |
|--------------------|-------------------------------|------|----------------|------|--------------|------|
| | EAGFL | % | Mitgliedsstaat | % | Begünstigter | % |
| Deutschland | 52,4285 | 13,9 | 51,821 | 13,7 | 273,304 | 72,4 |
| Frankreich | 101,958 | 15,4 | 51,134 | 7,7 | 508,726 | 76,9 |
| Niederlande | 18,980 | 12,5 | 7,592 | 5,0 | 125,269 | 82,5 |
| Belgien | 14,153 | 17,1 | 9,502 | 11,5 | 58,916 | 71,4 |
| Dänemark | 15,748 | 12,5 | 6,299 | 5,0 | 103,937 | 83,0 |
| Italien | | | | | | |
| (außerhalb Ziel 1) | 84,900 | 26,0 | 81,610 | 25,0 | 160,000 | 49,0 |
| (Ziel 1) | 46,750 | 49,0 | 23,375 | 25,0 | 23,375 | 26,0 |
| Portugal | | | | | | |
| (Ziel 1) | 124,724 | 39,4 | 38,938 | 12,3 | 152,726 | 48,3 |
| Griechenland | | | | | | |
| (Ziel 1) | 96,620 | 34,2 | 29,893 | 10,5 | 156,136 | 55,3 |



Hinweis:

1. Zu den aufgezeigten Beträgen sind noch die bereitgestellten Mittel für die operationellen Übergangsprogramme hinzuzuzählen, die vor Festlegung der GFK genehmigt wurden.
2. Die vorliegenden GFK erstreckten sich nicht auf 5 Jahre sondern nur auf den Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1993, da sie in den "Fünfjahreszeitraum der finanziellen Vorausschau 1989-1993" eingepaßt sein mußten und erst Ende 1991 genehmigt wurden.
Für die Ziel-Nr.1-Regionen waren die verfügbaren Mittel bereits im GFK für Maßnahmen des Ziels Nr. 1 enthalten, die 1989 festgelegt wurden.

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Höhe der Beteiligung

Einige Beispiele nach Sektoren

| Sektor | Mitgliedsstaat | EU-Beteiligung in % |
|---------------------------|----------------------------|------------------------|
| Milch u. Milcherzeugnisse | BRD (Bayern) | 10% |
| | BRD (neue BL) | 5% - 22% |
| | Italien (außerhalb Ziel 1) | 26% |
| Vieh u. Fleisch | BRD (Bayern) | 6,8% |
| | BRD (neue BL) | 10% - 22% |
| | Italien (außerhalb Ziel 1) | 26% |
| Obst u. Gemüse | BRD (Hamburg) | 15% |
| | Italien (außerhalb Ziel 1) | 26% |

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Höhe der Beteiligung - Beispiele

Beispiele von Maßnahmen, die von der EU im Sinne der Artikel 92 und 94 genehmigt wurden:

(Keine Kofinanzierung, nur Notifizierung)

Datum der Annahme 14.01.1992:

Mitgliedsstaat Italien - Mezzogiorno:

Titel: Beihilfe zur Anwendung des Vorhabens von AIMA (EU-Interventionsstelle) zur besseren Verwertung von Obst und Gemüse.

Zielsetzung: Rationalisierung der Erzeugerausrichtung, Verbesserung der Qualität des Angebotes:

Bedingungen:

- Die Kommission behält sich vor, ihre Stellungnahme zu den Verwaltungsdarlehen mit verringertem Zinssatz später zu überprüfen.
- Die italienischen Behörden widersetzen sich nicht der Verwendung der Qualitätsmarke, auch bei ähnlichen Erzeugnissen aus anderen Mitgliedsstaaten, soweit diese Erzeugnisse den Erzeugungsbedingungen entsprechen, die im Rahmen des genannten Vorhabens gelten und für sie keine strengeren Maßstäbe angelegt werden.

Datum der Annahme 29.01.1992:

Mitgliedsstaat Spanien - Catalonia

Titel: Beihilfen für landwirtschaftliche Genossenschaften und ihre Vereinigungen, die 1990 und 1991 durch Frost und Hagel geschädigt wurden.

Zielsetzung: Teilweiser Ausgleich der durch Frost und Hagel verursachten Schäden durch Verbilligung der für die Investitionsdarlehen zu zahlenden Zinssätze.

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Höhe der Beteiligung - Beispiele

Beihilfeintensität: Höchstens 100% des Verlustes von mindestens 40% der normalen Erzeugung der letzten drei Jahre.

Datum der Annahme 28.02.1992:

Mitgliedsstaat Vereinigtes Königreich:

Zielsetzung: Beihilfe für den Erwerb und die Modernisierung eines Betriebes für die Verarbeitung von Hühnerschenkeln.

Beihilfeintensität: 22,6%

Rechtsgrundlage: Regionalbeihilfe

Datum der Annahme 30.06.1992:

Mitgliedsstaat Frankreich:

Titel: Beihilfen und steuerähnliche Abgaben zugunsten eines Ausschusses für natürliche Süßweine, für einen Ausschuß für Champagner und für bestimmte branchenübergreifende Einrichtungen im Weinsektor.

Zielsetzung:

- Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen,
- Finanzierung weinbaulicher Einrichtungen zur Durchführung von Studien- und Forschungsprogrammen,
- berufliche Ausbildung.

Beihilfeintensität: 100%

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Höhe der Beteiligung - Beispiele

- Bedingungen:
- Die französischen Behörden sind verpflichtet, die tatsächlichen Sätze dieser drei steuerähnlichen Abgaben ungeachtet der geographischen Bestimmung der Erzeugnisse (inländischer Verbrauch oder Ausfuhr) festzusetzen.
 - Bei den Werbeaktionen, die Rahmenregelung der Kommission für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu beachten.

Datum der Annahme 02.07.1992:

Mitgliedsstaat Deutschland - Bayern:

Titel: Beihilfe zum Grundstückkankauf im Rahmen des geplanten Baues/Ausbaues eines Schlachthofes in Cham/Bayern.

Beihilfeintensität: 11%

Datum der Annahme 10.07.1992:

Mitgliedsstaat Vereinigtes Königreich:

Zielsetzung: Investitionsbeihilfen für die Herstellung von gekühlten Fertiggerichten, verzehrfertig oder nicht, auf der Grundlage von Geflügel- oder Schweinefleisch.

Beihilfeintensität: 13,69%

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Höhe der Beteiligung - Beispiele

Datum der Annahme 16.07.1992:

Mitgliedsstaat Deutschland - Brandenburg:

Zielsetzung: Anpassung von Betriebsführung und Produktionstechnik landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe an die Anforderungen der Marktwirtschaft.

Beihilfeintensität:

- 90% der Kosten für Berater, die in Zusammenschlüssen zur betriebswirtschaftlichen und produktionstechnischen Beratung tätig sind. Höchstbetrag 2000 ECU monatlich je Berater.
- 80% der Kosten für betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Beratungsdienste, die den Mitgliedern der landwirtschaftlichen Erzeugerorganisationen von unabhängigen Beratern oder Beratungseinrichtungen angeboten werden. Höchstbetrag 1500 ECU jährlich je Betrieb, sofern er Mitglied einer landwirtschaftlichen Erzeugerorganisation ist.

Datum der Annahme 17.07.1992:

Mitgliedsstaat Italien:

Titel: Nationales AIMA-Programm, Beihilfe für die Verbesserung der Qualität typischer Hart- und Schnittkäsesorten mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung.

Bedingungen: Die Investitionsbeihilfen entsprechen der Rahmenregelungen für Investitionsbeihilfen im Bereich der Herstellung und Vermarktung von bestimmten Milch- und Substitutionserzeugnissen.

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Auszahlung der Zuschüsse

2.6 Die Auszahlung der Zuschüsse

Die von den zuständigen Stellen beim Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, eingereichten Anträge auf Mittelbindung, Vorschuß oder Zahlung des Restbetrages müssen bestimmte Angaben enthalten, um die Prüfung der Übereinstimmung der Ausgaben mit den betreffenden operationellen Programmen und den Verordnungen (EWG) Nr. 866/90 und (EWG) Nr. 867/90 zu erleichtern.

VO 866/90
Art. 17 Abs. 1

Auszahlung der Zuschüsse

- (1) *Zahlungen in Form von Vorschüssen oder zur Begleichung des Restbetrages gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erfolgen an die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannte Behörde bzw. die gemäß Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung zwischengeschaltete Stelle. Der betreffende Mitgliedstaat wird von diesen Zahlungen unterrichtet.*

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Auszahlung der Zuschüsse

Die Zahlungsanträge

2.6.1 Die Zahlungsanträge

VO 1844/94
Art. 3 Abs. 1 u. 2

- (1) *Soweit in den Regionen nach Ziel 1 von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 die Durchführung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 866/90 und (EWG) einer Zuschußentscheidung erfolgt, die auch andere Maßnahmen betrifft, werden die Zahlungen im Rahmen der finanziellen Ausführung der betreffenden Zuschußentscheidung getätigt.*
- (2) *In den anderen Fällen sind die Zahlungsanträge bei der Kommission mittels der Ausgabenmeldung nach Anhang I vorzulegen.*

ANHANG I

Erklärung (Jedem Zahlungsantrag Beizufügen)

Hiermit wird bestätigt:

- a) *Die gemeldeten zuschuffähigen Ausgaben erfolgten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Verordnungen.*
- b) *Es handelt sich um tatsächliche, ordnungsmäßig getätigte Ausgaben, die nach Eingang des betreffenden Zuschußantrages bei der Kommission entstanden sind, unbeschadet Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93, und Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93. Bei Operationellen Programmen, die vor dem 1. Januar 1994 genehmigt wurden: Die Arbeiten haben nicht mehr als sechs Monate vor Eingang des betreffenden Zuschußantrags bei der Kommission begonnen.*
- c) *Den Endempfängern wurde der fällige Zuschußbetrag in voller Höhe ohne Abzug oder Einbehalt ausgezahlt.*
- d) *Zu Unrecht gezahlte, wieder eingezogene Summen wurden von den gemeldeten Ausgaben abgezogen. Über etwaige Unregelmäßigkeiten wurde die Kommission gemäß Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission (1) (über Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Summen im Rahmen der Finanzierung der Struktur-*

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Auszahlung der Zuschüsse

Die Zahlungsanträge

politik und über den Aufbau eines entsprechenden Informationssystems) unterrichtet.

- e) der Mitgliedstaat verfügt über die nötigen Mittel zur wirksamen Kontrolle der Voraussetzungen für die Gewährung und Berechnung der aus dem EAGFL zuschufsfähigen Beihilfen.*
- f) Bei den vom Mitgliedstaat gewährten Beihilfen in Landeswährung bleiben die in den Gemeinschaftsbestimmungen vorgeschriebenen Höchstsätze gewahrt.*
- g) Bei Einreichung des Zahlungsantrags in ECU werden die in Landeswährung getätigten Ausgaben in ECU umgerechnet zu dem geltenden Kurs des Monats, in dem die Ausgaben bei den für die finanzielle Abwicklung der Maßnahmen zuständigen Stellen verbucht wurden.*
- h) Die Belege werden entsprechend Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Verfügung gehalten.*
- i) Die finanzierten Vorgänge stehen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vertragsbestimmungen und abgeleiteten Rechtsvorschriften sowie mit der geltenden Gemeinschaftspolitik.*
- j) Der Öffentlichkeit sowie den potentiellen und tatsächlichen Empfängern wurden die mit Zuschüssen der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen ausreichend bekannt gemacht.*

....., den.....

*Unterschrift und Siegel der
zuständigen Behörde des Mitgliedstaats*

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Auszahlung der Zuschüsse

Die Zahlungsanträge

Nr. L 192/12

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

28. 7. 94

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Auszahlung der Zuschüsse

Die Zahlungsanträge

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Auszahlung der Zuschüsse

Die Zahlungsanträge

**VO 1844/94
Art. 3 Abs. 3**

(3) *Die Zahlung des Restbetrags des EAGFL-Beitrags zu den Jahrestanchen Operationellen Programme im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 und (EWG) Nr. 867/90 erfolgt nur auf Vorlage des Berichts entsprechend Anhang II.*

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Auszahlung der Zuschüsse

Die Zahlungsanträge

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Auszahlung der Zuschüsse

Die Quartalsübersicht

2.6.2 Die Quartalsübersicht

VO 866/90
Art. 17 Abs. 3

(3) *Die in Absatz 1 genannte Behörde oder zwischengeschaltete Stelle übermittelt der Kommission jeweils zu Quartalsende eine Übersicht über die an die Empfänger geleisteten Zahlungen.*

VO 1844/94
Art. 1

Die vierteljährlichen Übersichten über die an die Empfänger geleisteten Zahlungen nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 sind mittels der Ausgabenmeldung nach Anhang I vorzulegen.

➔ **NB:**

Anhang I ist beim Abschnitt „Zahlungsanträge“ angeführt.

2.6.3 Die Jahresberichte

VO 866/90
Art. 17 Abs. 4

(4) *Die Kommission erhält alljährlich einen Zwischenbericht.*

VO 1844/94
Art. 2

Die jährlichen Zwischenberichte nach Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 sind mittels der Aufstellung nach Anhang II vorzulegen.

➔ **NB:**

Anhang II ist beim Abschnitt „Zahlungsanträge“ angeführt.

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Auszahlung der Zuschüsse

Die Mittelbindung

2.6.4 Die Mittelbindung

VO 4253/88

Art. 20

(1) *Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission über die Genehmigung der betreffenden Aktionen vorgenommen. Sie gelten für einen Zeitraum, der sich nach der Art der betreffenden Aktionen und den besonderen Bedingungen ihrer Durchführung richtet.*

(2) *Mittelbindungen für Aktionen, die innerhalb von zwei oder mehr Jahren durchgeführt werden sollen, werden im allgemeinen und vorbehaltlich des Absatzes 3 in Jahrestanchen vorgenommen. Die erste Jahrestanche wird gebunden, wenn die Kommission den Beschluß über die Genehmigung der Aktion erläßt.*

Die darauffolgenden Jahrestanchen werden entsprechend dem ursprünglichen oder geänderten Finanzierungsplan der Aktion und ihrem Durchführungsstand gebunden.

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Auszahlung der Zuschüsse

Die Zahlungen

2.6.5 Die Zahlungen

VO 4253/88

Art. 21

- (1) *Zahlungen für finanzielle Beteiligungen werden in Übereinstimmung mit den entsprechenden Mittelbindungen innerhalb einer Frist von in der Regel höchstens zwei Monaten nach Eingang des Antrags an die Behörde oder die nationale, regionale oder lokale Einrichtung geleistet, die in dem Antrag des betreffenden Mitgliedstaats zu diesem Zweck benannt worden ist. Die Zahlungen können entweder in Form von Vorschüssen oder in Form von endgültigen Zahlungen, die sich auf die tatsächlich entstandenen Ausgaben beziehen, geleistet werden. Bei Aktionen, die innerhalb von zwei Jahren durchgeführt werden sollen, beziehen sich Zahlungen auf die Jahrestanchen der in Artikel 20 Absatz 2 genannten Mittelbindungen.*
- (2) *Der im Anschluß an jede Mittelbindung gezahlte Vorschuß kann bis zu 50 v. H. des gebundenen Betrags unter Berücksichtigung der Art der betreffenden Aktion betragen.*
- (3) *Ein zweiter Vorschuß, der so berechnet wird, daß der Gesamtbetrag der beiden Vorschüsse nicht mehr als 80 v. H. der Mittelbindung ausmacht, wird gezahlt, nachdem die zuständige Stelle bescheinigt hat, daß mindestens die Hälfte des ersten Vorschusses in Anspruch genommen worden ist und daß die Aktion zufriedenstellend entsprechend den gesteckten Zielen fortschreitet.*
- (4) *Die Zahlung des Restbetrages im Rahmen der einzelnen Mittelbindungen ist an folgende Bedingungen geknüpft:*
 - *Die benannte Behörde oder Einrichtung gemäß Absatz 1 hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Jahres oder nach dem tatsächlichen Abschluß der Aktion bei der Kommission einen Antrag auf Auszahlung einzureichen;*
 - *der Kommission sind die in Artikel 25 Absatz 4 genannten Berichte vorzulegen;*
 - *der Mitgliedstaat hat der Kommission eine Bescheinigung vorzulegen, in der die in dem Auszahlungsantrag und in den Berichten enthaltenen Angaben bestätigt werden.*

| |
|---|
| EU - FÖRDERUNG II <i>Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)</i> |
| 2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor Die Auszahlung der Zuschüsse <i>Die Zahlungen</i> |

Zahlungsabfolge in der Übersicht:

WAS, WIE, WANN und WO

| | 1. Jahrest tranche 1991 (N) | 2. Jahrest tranche 1992 (N+1) | 3. Jahrest tranche 1993 (N+2) |
|---------------------------------|--|--|---|
| MITTELBINDUNG | <ul style="list-style-type: none"> - Automatisch - Entscheidung O.P. | <ul style="list-style-type: none"> - Antrag Anhang II - Erhalt 2. vierteljährl. Aufst. N - 60% aus N getätigt | <ul style="list-style-type: none"> - Antrag Anhang II - Erhalt 2. vierteljährl. Aufst. N - 60% aus N+1 getätigt; 100% aus N getätigt |
| ERSTER VORSCHUSS 50% | <ul style="list-style-type: none"> - Automatisch - Entscheidung O.P. | <ul style="list-style-type: none"> - Antrag Anhang II - Erhalt 2. vierteljährl. Aufst. N - 60% aus N getätigt | <ul style="list-style-type: none"> - Antrag Anhang II - Erhalt 2. vierteljährl. Aufst. N - 60% aus N+1 getätigt; 100% aus N getätigt |
| ZWEITER VORSCHUSS (max. 30%) | <ul style="list-style-type: none"> - Automatisch - Vierteljährl. Aufst. --> 50% 1. Vorschusses verbraucht | <ul style="list-style-type: none"> - Automatisch - Vierteljährl. Aufst. --> 50% 1. Vorschusses verbraucht | <ul style="list-style-type: none"> - Automatisch - Vierteljährl. Aufst. --> 50% 1. Vorschusses verbraucht |
| RESTBETRAG | <ul style="list-style-type: none"> - Antrag + Anhang IVa + IVb - spätestens mit vierteljährl. Aufst. --> 50% 1. Vorschuß-Tranche N+1; oder vor 30.06. N+1 | <ul style="list-style-type: none"> - Antrag + Anhang IVa + IVb - spätestens mit vierteljährl. Aufst. --> 50% 1. Vorschuß-Tranche N+2; oder vor 30.06. N+2 | <ul style="list-style-type: none"> - Antrag + Anhang IVa + IVb - spätestens vor 30.06. N+3 |

- + Vierteljährliche Aufstellungen
- + Spätestens mit der ersten vierteljährlichen Aufstellung die Formblätter für die Zahlungsanträge der Empfänger übermitteln (Art. 2 (1))

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Auszahlung der Zuschüsse

Die Zahlungen

Die Zahlungen an die Endempfänger:

**VO 4253/88
Art. 21 Abs. 3**

Die Zahlungen sind an die Endempfänger zu leisten, ohne daß irgendein Abzug oder Einbehalt den Finanzhilfebetrag verringern darf, auf den sie Anspruch haben.

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Finanzkontrolle

2.7 Die Finanzkontrolle

**VO 866/90
Art. 17 Abs. 2**

- (2) Die in Absatz 1 genannte Behörde oder zwischengeschaltete Stelle überprüft die Belege über die Ausgaben der Endempfänger und vergewissert sich vor Auszahlung der Gemeinschaftsbeteiligung, daß die Ausgaben ordnungsgemäß getätigt wurden. Sie führt ferner Kontrollen vor Ort durch, um die Übereinstimmung der Angaben im Zuschußantrag mit der tatsächlichen Situation nachzuprüfen.

**VO 866/90
Art. 18**

Die Kontrollen erfolgen gemäß Art. 23 der VO 4253/88.

**VO 4253/88
Art. 23 Abs. 1**

- (1) Um den erfolgreichen Abschluß der von öffentlichen oder privaten Trägern durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten, treffen die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Aktionen die erforderlichen Maßnahmen, um
- regelmäßig nachzuprüfen, daß die von der Kommission finanzierten Aktionen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.
 - Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu ahnden,
 - infolge von Unregelmäßigkeiten oder Fahrlässigkeit verlorengegangene Beträge zurückzufordern. Falls der Mitgliedstaat und/oder der Träger nicht den Nachweis erbringt, daß die Unregelmäßigkeiten oder die Fahrlässigkeit ihnen nicht anzulasten sind, ist der Mitgliedstaat subsidiär für die Zurückzahlung der nicht rechtmäßig gezahlten Beträge verantwortlich.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen in Kenntnis und übermitteln ihr insbesondere eine Beschreibung der Kontroll- und Verwaltungssysteme, die für die wirksame Durchführung der Aktionen eingerichtet worden sind. Sie unterrichten die Kommission regelmäßig über den Verlauf administrativer und gerichtlicher Verfahren.

EU - FÖRDERUNG II

Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen (Ziel 5a)

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Finanzkontrolle

Die Mitgliedstaaten halten der Kommission alle geeigneten nationalen Prüfberichte zu den in den betreffenden Programmen oder Aktionen enthaltenen Maßnahmen zur Verfügung.

**VO 1844/94
Art. 4**

Mit ihrem ersten Antrag auf Zahlung des Restbetrages übermitteln die Mitgliedsstaaten der Kommission eine Beschreibung ihres Verwaltungs- und Kontrollsystems zur wirksamen Durchführung der Maßnahmen entsprechend Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.

2. Maßnahmen für den Verarbeitungs- und Vermarktungssektor

Die Beurteilung staatlicher Investitionsbeihilfen ohne EU-Mitfinanzierung

2.8 Die Beurteilung staatlicher Investitionsbeihilfen ohne EU-Mitfinanzierung

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten betreffend staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(94/C 189/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- 1. In der Regel wendet die Kommission Beschränkungen, die für die teilweise Gemeinschaftsfinanzierung von Investitionen auf dem Gebiet der Verarbeitung und Vermarktung sektorweise gelten, in Analogie bei der Beurteilung diesbezüglicher staatlicher Beihilfen an. Die den Gemeinschaftsbeihilfen auferlegten Beschränkungen tragen den sektorweise unterschiedlichen strukturellen Voraussetzungen Rechnung. Durch solche Beschränkungen möchte die Kommission außerdem sicherstellen, daß die gemeinsame Agrarpolitik und die staatliche Beihilfengewährung übereinstimmen, so daß Investitionen nicht gefördert werden, wenn sie aus strukturellen Gründen unterbleiben sollten.*
- 2. Diese für Gemeinschaftsbeihilfen und staatliche Beihilfen gleichermaßen geltenden Beschränkungen sind sektorweise aufgeführt unter Punkt 2 im Anhang der Kommissionsentscheidung 90/342/EWG vom 7. Juni 1990 (ABl. Nr. L 163 vom 29. Juni 1990). Die genannte Entscheidung wurde kürzlich aufgehoben und ersetzt durch die Kommissionsentscheidung 94/173/EG vom 22. März 1994 (ABl. Nr. L 79 vom 23. März 1994). Aus Gründen der Rechtssicherheit setzt die Kommission die Mitgliedsstaaten und sonstige Beteiligte darüber in Kenntnis, daß für die staatlichen Beihilfen ungeachtet der Annahme der Kommissionsentscheidung 94/173/EG die unter Punkt 2 im Anhang zur Kommissionsentscheidung 90/342/EWG sektorweise aufgeführten Beschränkungen weiterhin gelten. Alle zukünftigen Änderungen dieser Regelung werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben; mit Änderungen ist zu rechnen nach Abschluß der diesbezüglichen Vorbereitungen, zu denen die Mitgliedsstaaten gehört werden.*